

# Schweizerisches Bundesblatt.

51. Jahrgang. I.

Nr. 9.

1. März 1899.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.  
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1898.

### B. Justiz- und Polizeidepartement.

#### A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

##### I. Bundesgesetzgebung.

1. Durch die Volks- und Ständeabstimmung vom 13. November 1898 (Bundesbl. 1898 V, S. 461) ist die verfassungsmäßige Grundlage für die Durchführung der Rechtseinheit geschaffen worden (Revision des Art. 64 der Bundesverfassung, Civilrecht, und Aufnahme des Art. 64<sup>bis</sup> in dieselbe, Strafrecht).

Im Berichtsjahre erschien von Professor Albert Teichmann in Basel eine treffliche Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch; sie erleichtert ganz wesentlich die Arbeit der mit der Revision des Vorentwurfes zu betrauenden Kommission.

Professor Eugen Huber hat mit einer engern Expertenkommission, die aus Bundesrichter Dr. Hafner, Bundesrichter Dr. Lienhard, Notar Alb. Gampert und dem Chef der Justizabteilung, Professor von Salis, bestand und den 20. bis 26. März getagt hat, diejenigen Abschnitte des Entwurfes des Sachenrechts, die sich auf

Besitz und Grundbuch beziehen, durchberaten; sodann hatte er im Frühjahr einen dritten Teilentwurf: Das Grundpfand fertig gestellt, der von Professor Mentha ins Französische übersetzt worden ist; dieser Teilentwurf wurde Ende Juni einer Anzahl Experten zur schriftlichen Begutachtung übermittelt.

2. Über die Frage der Wiederaufnahme der Beratungen über ein Bundesgesetz betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel haben sich, mit Ausnahme von Wallis, alle Kantone geäußert. Aus diesen Antworten geht hervor, daß die Frage, ob in einem Bundesgesetz nur die schriftlich zu vereinbarende Währschaftsleistung beim Viehhandel zuzulassen, oder ob auch die bloß mündlich zugesagte Währschaft anzuerkennen sei, heute noch keineswegs abgeklärt ist. Wir sind daher der Ansicht, daß mit dem Erlaß eidgenössischer Bestimmungen über die Viehwährschaft zuzuwarten ist, bis zu dem Zeitpunkte, da im Anschluß an das eidgenössische Civilgesetzbuch das Obligationenrecht einer eingehenden Revision unterzogen wird. Demnach haben wir es mit Beschluß vom 17. Februar 1899 abgelehnt, zur Zeit auf Grundlage des von einigen ostschweizerischen Kantonsregierungen empfohlenen Vorschlages der St. Galler Regierung vom September 1897 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Viehwährschaft auszuarbeiten.

3. Aus statistischen Erhebungen und aus den Berichten der Kantone mit industriellen Centren hat sich ergeben, daß die anläßlich der Motion Favon gerügten Mißstände, die bei Eintreibung von Lohnforderungen vorkommen und in chikanöser Ausnützung der Betreibungsfristen durch den lohnschuldigen Arbeitgeber bestehen sollen, nicht in dem Maße vorhanden sind, daß eine gesetzgeberische Maßnahme gegen dieselben erforderlich ist. Wir beschloßen daher den 24. Februar 1899, in Erledigung des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1897, es sei der Anregung einer Partialrevision des Betreibungsgesetzes, die dahin zielen würde, eine Verkürzung der Betreibungsfristen für bestimmte Forderungen (Lohnforderungen, Alimentenforderungen u. a.) herbeizuführen, zur Zeit keine weitere Folge zu geben.

4. Das Departement hat sich, trotz der Meinungsäußerung des Bundesgerichts (Bundesbl. 1897 II, S. 247), von der Notwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes über das Verbot der Doppelbesteuerung nicht überzeugen können. Die Gründe, die seinerzeit das Zustandekommen des bezüglichen Bundesgesetzes verhindert haben, sind heute keineswegs weggefallen; deshalb wird jeder neue Gesetzesentwurf mit den gleichen Gefahren zu kämpfen haben, an denen der Entwurf im Jahre 1887 in den eidge-

nössischen Räten gescheitert ist. Wird aber die Praxis des Bundesgerichtes auf diesem Gebiet in Berücksichtigung gezogen, so findet man, daß eine Reihe von schwierigen Fragen durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts eine durchaus zweckmäßige und ganz bestimmte Lösung erhalten hat, daß aber namentlich mit der intensiven Entwicklung und Ausgestaltung der kantonalen Steuergesetzgebung neue Streitfragen auftauchen, die das Bundesgericht bis jetzt auf Grund der Verfassungsbestimmung, ohne ein Bundesgesetz zu besitzen, zu beantworten verstanden hat und auch in Zukunft zu beantworten verstehen wird. Es ist darauf zu verweisen, wie früher vor allem über die Frage der sogenannten Schuldenabzüge bei der Liegenschaftsbesteuerung und über die Frage der gleichzeitigen Besteuerung der Aktionäre und der Aktiengesellschaft gestritten worden ist, während in neuerer Zeit diese Fragen ganz in den Hintergrund getreten sind, indem gegenwärtig besonders der Umfang der Steuerhoheit des Wohnsitzkantons des Steuerpflichtigen in dem Sinne in Frage gezogen wird, daß versucht wird, denselben zu bestreiten zu gunsten der Steuerhoheit des Kantons, wo die Erwerbsveranstaltungen vorhanden sind, oder des Kantons, wo der Erwerb erzielt wird. Da in vielen dieser Fälle komplizierte thatsächliche Verhältnisse vorliegen, so würde auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Bundesgesetz den Streitigkeiten nicht vorzubeugen vermögen. Das Departement hat daher das Erscheinen der Schrift des Dr. K. A. Brodtbeck, „Unser Bundesrecht in Doppelbesteuerungssachen“, in der das sämtliche Material zur Frage des Verbots der Doppelbesteuerung übersichtlich zusammengestellt ist, und aus der man sich mit Leichtigkeit über den Stand der verschiedenen Streitfragen Aufschluß verschaffen kann, begrüßt.

5. Im Jahre 1895 hatte im Ständerat Hr. Theodor Wirz eine besondere Sammlung derjenigen Rechtsgesetze angeregt, die am meisten in den Verkehr und das bürgerliche Leben eingreifen. In Ausführung dieser Anregung bestellte das Departement Herrn Dr. jur. P. Wolf, in Basel, der 1890 und 1891 die große Sammlung: „Die schweizerische Bundesgesetzgebung“, publiziert hatte, zum Herausgeber einer „Sammlung der gebräuchlichsten Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft“, und setzte mit ihm die bei der Bearbeitung zu beobachtenden Grundsätze fest. Die Sammlung erschien im Berichtsjahre unter dem Titel: Schweizerisches Rechtsbuch (Lois usuelles) zugleich in deutscher und französischer Ausgabe; eine italienische Ausgabe ist in Vorbereitung.

## II. Internationales Recht.

1. Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1897 haben wir am 24. Juni 1898 die schweizerisch-spanische Übereinkunft über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Civil- und Handels-sachen vom 19. November 1896 ratifiziert. Der Austausch der Ratifikationsurkunden fand am 6. Juli in Madrid statt, zugleich mit der Unterzeichnung eines Zusatzprotokolles, in dem der Beginn und die Dauer der Wirksamkeit der Übereinkunft festgesetzt wurde; sie ist seit dem 6. Juli in Kraft (A. S. n. F., XVI, S. 778, 780—790). Aus dem Bericht unseres Generalkonsuls in Madrid vom 20. Juni geht hervor, daß betreffend die Interpretation des Art. 6, Ziff. 1, in Spanien dieselbe Auffassung besteht, wie in der Schweiz; darnach wird die Frage der Zuständigkeit des Gerichts, dessen Urteil im andern Staat zu vollstrecken ist, nach der Gesetzgebung des requirierten Staates beurteilt. Mit Rücksicht auf den spanisch-amerikanischen Krieg hielten wir es im Interesse der Ratifikationsmöglichkeit der Übereinkunft nicht für angezeigt, ausdrücklich der spanischen Regierung zu eröffnen, daß die Übereinkunft nur für das Mutterland Spanien, nicht aber für dessen Kolonien gelte. Würde aber dieser Punkt später einmal in Zweifel gezogen werden, so kann derselbe ohne Schwierigkeit durch gleichlautende Regierungserklärungen festgestellt werden.

2. Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1898 haben wir am 6. Juli die internationale Haager-Übereinkunft zur Regelung einiger auf den Civilprozeß bezüglichen Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 und 22. Mai 1897 ratifiziert. Diese Übereinkunft tritt in Kraft mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Haag; diese Hinterlegung konnte bis jetzt noch nicht vorgenommen werden, da verschiedene Staaten mit der Ratifikation im Rückstande sind. Inzwischen hat die niederländische Regierung eine dritte Konferenz von Delegierten der Staaten in Aussicht genommen und zugleich ein Programm für die Konferenz ausgearbeitet; dasselbe beruht auf den Resultaten der beiden früheren Haager-Konferenzen der Jahre 1893 und 1894, und enthält Vorschläge über folgende Fragen des materiellen internationalen Privatrechts: Eheschließung, Rechtsstellung der Ehefrau und der Kinder, eheliches Güterrecht, Ehescheidung und Ehetrennung, Vormundschaftsrecht über Minderjährige, Erbrecht. Wir haben unter prinzipieller Billigung des

Programms beschlossen, diese Konferenz zu beschicken; der Zeitpunkt ihres Zusammentrittes ist übrigens noch nicht bestimmt.

**3.** Von den zahlreichen vom Departement behandelten Fragen des internationalen Rechts erwähnen wir folgende:

*a.* Auf eine Anfrage des Kantons Graubünden betreffend Zulassung von deutschen Staatsangehörigen zum Hausierhandel antwortete das Departement:

Es scheint Praxis der deutschen Behörden zu sein, die Erteilung von Hausierpatenten überhaupt, nicht nur in den von der deutschen Gewerbeordnung, § 57, Ziffer 5, angeführten Fällen vom Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Wenn nun die in Deutschland niedergelassenen Schweizer in dieser Beziehung nicht ungünstiger behandelt werden, als die Deutschen, so ist der schweizerisch-deutsche Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 nicht verletzt, was allerdings der Fall wäre, wenn gemäß dem vom deutschen Bundesrate unterm 27. November 1896 erlassenen Ausführungs-Bestimmungen zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1896, S. 745) die Bedürfnisfrage nur gegenüber Ausländern gestellt würde. Auf Grund des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages müssen auch die Deutschen in der Schweiz gleich den Landesangehörigen behandelt werden, und da der Grundsatz der Gewerbefreiheit verbietet, gegenüber Inländern bei Erteilung von Hausierpatenten die Bedürfnisfrage zu stellen, so muß gegenüber Deutschen dasselbe Verfahren beobachtet werden. Dagegen kann die Erteilung des Hausierpatentes an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der Bewerber in der Schweiz seinen festen Wohnsitz habe.

*b.* Dem Finanzdepartement des Kantons Neuenburg wurde auf eine Anfrage betreffend Einziehung einer Erbschaftsteuer in Deutschland vom Departement mitgeteilt, daß mangels einer besonderen internationalen Übereinkunft die Steuerforderung eines Landes nicht gegen das in einem andern Lande befindliche Vermögen des Steuerpflichtigen vollzogen werden könne.

**4.** Unter der umfangreichen Korrespondenz des Departements mit kantonalen Behörden, mit Vertretern der Schweiz im Ausland und mit Vertretern des Auslandes in der Schweiz betreffend privatrechtliche Angelegenheiten von Schweizern und Ausländern finden sich hin und wieder Fälle, wo das Departement die Interessen der Schweizer im Ausland gegenüber den heimatlichen Behörden

zu wahren hat. Von den hierher gehörigen Fällen erwähnen wir den Fall der Witwe Melanie Rossier, von Saillon, in Brasilien (im Staate São Paulo) gegenüber ihren heimatlichen Behörden des Kantons Wallis, weil sich diese, trotz wiederholter eindringlicher Schreiben, nicht dazu verstehen konnten, der mit ihren Kindern in Dürftigkeit lebenden Witwe den Schaden zu ersetzen, den diese durch den ungetreuen Präsidenten der heimatlichen Waisenbehörde erlitten hat; durch Betreibung konnten auf die seit Jahren fällige Forderung von Fr. 2099 im Jahre 1898 endlich Fr. 438. 55 erhältlich gemacht werden, wovon aber weitere Fr. 90. 55 für Kosten aller Art im Kanton Wallis zurückblieben. Das Departement ist der Ansicht, daß die heimatlichen Behörden hätten bestrebt sein sollen, auch wenn die mangelhafte Walliser Gesetzgebung weder eine Ersatzpflicht des Staates, noch eine solche der Gemeinde, noch eine solche der Mitglieder der Behörden für den durch den Beamten im Amt angerichteten Schaden kennt, selbst ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht, der in weiter Ferne im Ausland lebenden armen Kantonsangehörigen ihren Verlust zu ersetzen.

5. Die vereinigten internationalen Bureaux für geistiges Eigentum legten dem Departement ihre Geschäftsberichte über das Jahr 1898 vor, denen vorbehaltlos die Genehmigung erteilt werden konnte.

### III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

Folgenden kantonalen Verfassungsrevisionen wurde durch Bundesbeschluß die eidgenössische Gewährleistung erteilt:

1. Einem Verfassungsgesetz des Kantons Tessin vom 12. November 1897; in Abänderung des Art. 19 der Verfassung wird den Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 3000 Seelen gestattet, neben dem eigentlichen Gemeinderat (*municipalità*) einen weiteren Gemeinderat (*consiglio comunale*) einzuführen. Beide werden von der Gemeindeversammlung nach dem proportionalen Wahlverfahren gewählt, Bundesbeschluß vom 20. April (Bundesbl. 1898, I, 253, A. S. n. F. XVI, S. 705).

2. Einer Revision des Art. 28 der Verfassung des Kantons Glarus; die Landsgemeinde hatte am 1. Mai 1898 diese Abänderung grundsätzlich beschlossen und den Landrat mit der

neuen Fassung der Bestimmung beauftragt. In den Gemeindebehörden sollen künftig keine Personen nebeneinander sitzen, die im ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrade zu einander stehen, Bundesbeschluß vom 2. November (Bundesbl. 1898, IV, S. 545, A. S. n. F., XVI, S. 853).

#### IV. Genehmigung kantonaler Gesetze durch den Bundesrat.

Auf Grund des Art. 55, Absatz 2 der Bundesverfassung wurde von uns, den 8. März, die am 12. Februar erlassene Gesetzesnovelle des Kantons Waadt zum kantonalen Preßgesetz vom 26. Dezember 1892 genehmigt. Die Gesetzesnovelle regelt in ausführlicherer Weise als bisher die Voraussetzungen des Berichtigungszwanges, die Art, den Inhalt und Umfang der Berichtigung, endlich das Verfahren vor Gericht bei streitigen Fällen und die strafrechtliche Sanktion.

#### V. Schuldbetreibung und Konkurs.

In folgenden Fällen wurde von den kantonalen Regierungen auf Grund von Art. 62 des Betreibungsgesetzes die Zustimmung des Bundesrates zur Gewährung des Rechtsstillstandes nachgesucht:

1. Der 300 Einwohner zählenden Gemeinde Randogne (Kanton Wallis), die infolge Feuersbrunst zerstört worden war, wurde ein Rechtsstillstand von einem Jahre bewilligt (Bundesratsbeschluß vom 9. Februar 1898).

2. Der Gemeinde Möhlin (Kanton Aargau) wurde ein Rechtsstillstand von drei Monaten bewilligt, weil dieselbe durch die Maul- und Klauenseuche ausnahmsweise stark heimgesucht war und die zur Bekämpfung der Seuche nötig gewordenen Maßregeln den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten vollständig lahm legte (Bundesratsbeschluß vom 4. Januar 1899).

3. Aus demselben Grunde wurde auch der landwirtschaftltreibenden Bevölkerung der Gemeinde Buttisholz (Kanton Luzern) ein Rechtsstillstand von drei Monaten bewilligt (Bundesratsbeschluß vom 4. Januar 1899), da indessen diese Gemeinde ihr Gesuch alsbald wiederum zurückzog, so fiel die Ermächtigung dahin.

4. Der Gemeinde Airolo (Kanton Tessin) wurde ein Rechtsstillstand von dreißig Tagen bewilligt, weil ein Teil des Dorfes durch den Bergsturz des Sasso Rosso verschüttet worden war (Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1899).

## VI. Civilstand und Ehe.

1. Die Inspektionsberichte der kantonalen Regierungen für das Jahr 1897 sind teilweise sehr verspätet eingegangen. Die Prüfung derselben ergab u. a. folgendes:

a. Da gemäß Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe alle Belege von den Civilstandsbeamten aufzubewahren sind, so geht es nicht an, wie Nidwalden angeregt hat, die Belege früherer Jahrgänge im Staatsarchiv zu versorgen, um dadurch in den Archivräumen der Civilstandsämter Platz für das neuere Material zu gewinnen.

b. Den Berichten fehlt noch häufig eine Zusammenstellung der Fälle, in denen die kantonalen Aufsichtsbehörden einzuschreiten oder Weisungen zu erteilen hatten.

c. Auf die Anregung des Kantons Neuenburg, der Bundesrat möchte in einem allgemeinen Kreisschreiben die Förmlichkeiten bekannt geben, welche Ausländer und im Auslande wohnhafte Schweizer, die in der Schweiz sich trauen lassen wollen, zu erfüllen haben, wurde vom Departement auf Art. 37, Abs. 3, des Civilstandsgesetzes und auf die Nummer 186 des Handbuchs für die Civilstandsbeamten hingewiesen, sowie auf Bundesbl. 1891, I, 664; 1892, II, 512 und 516.

2. Um eine neue Ausgabe des Handbuchs für die Civilstandsbeamten vorzubereiten, hat das Departement die kantonalen Regierungen mit Kreisschreiben vom 6. September ersucht, alle Anregungen und Wünsche, die sie selbst, die untern Aufsichtsbehörden und die Civilstandsbeamten zu machen im Falle seien, zu sammeln und bis Ende Jahres einzusenden. Die Antwort mehrerer Kantone steht zur Zeit noch aus.

3. Mit Kreisschreiben vom 16. November hat das Departement die Kantone ersucht, bei Erneuerung ihres Bedarfes an

Formularen für die Civilstandsregister A und die Auszüge aus denselben mit Rücksicht darauf, daß dieselben bisher sämtlich den Vordruck eintausend achthundert getragen haben, auf die von 1900 an erforderliche Abänderung Bedacht zu nehmen und, soweit am 1. Januar 1900 noch alte Formulare vorhanden sein sollten, die Civilstandsbeamten gestützt auf die §§ 4 und 46 des Reglementes anzuweisen, von dem genannten Zeitpunkt an das „acht“ zu durchstreichen und durch das darüber zu schreibende (oder zu druckende) Wort neun zu ersetzen.

4. Nach Art. 2 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 4. Juni 1886 (A. S. n. F. IX, 93) sind die beiderseitigen Staatsangehörigen verpflichtet, falls dies in ihrer Heimat oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Recht ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegensteht. In welchem Zeitpunkte aber diese Bescheinigung vorgelegt werden muß, ist in der Übereinkunft nicht festgesetzt. Es steht daher dem betreffenden Landesrecht frei, vorzuschreiben, ob die Bescheinigung vor Anordnung des Aufgebots oder erst nach dessen Vornahme auszustellen ist. Im Königreich Sachsen müssen nun Schweizer wie andere männliche Ausländer vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens ein sogenanntes Unbedenklichkeitszeugnis vorlegen; dieses von der Aufsichtsbehörde des die Eheschließung vollziehenden sächsischen Standesbeamten auszustellende Zeugnis wird ihnen aber nur erteilt, wenn sie zuvor eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde über das Nichtbekanntsein privatrechtlicher Ehehindernisse beibringen (sächsische Ministerialverordnung vom 2. September 1886).

Bei diesem Rechtszustand, der nach Mitteilung des deutschen auswärtigen Amtes insbesondere mit der Vorschrift des § 45, Abs. 1, des deutschen Reichscivilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 nicht im Widerspruch ist, stehen Schweizern im Königreich Sachsen bei ihrer Verhehlung stets zeitraubende Schwierigkeiten entgegen; denn die heimatlichen Behörden können die Bescheinigung des Nichtbekanntseins von Ehehindernissen erst nach vorausgegangener Verkündung in der Schweiz ausstellen.

5. Auf die Anfrage, ob die zwischen einem Italiener und einer Schweizerin beabsichtigte Eheschließung durch einen italienischen Konsul in der Schweiz vollzogen werden könne,

wurde geantwortet, daß das schweizerische Recht den Konsuln auswärtiger Staaten in der Schweiz die Befugnis zur Vornahme civilstandsamtlicher Funktionen nicht einräume, so daß eine angebliche Eheschließung vor einem Konsul in der Schweiz nicht als Ehe anerkannt werde vgl. Bundesbl. 1888, II, 693 ff; 1891, II, 557, Ziff. 26; 1893, II, 31, Ziff. 7; 1895, II, 117, Ziff. 10; 1896, II, 22, Ziff. 19; 1898, I, 439, Ziff. 18).

6. Wiederholt mußten wir bei der italienischen Regierung dagegen vorstellig werden, daß das italienische Generalkonsulat in Zürich trotz der gegenteiligen Vorschrift der schweizerisch-italienischen Erklärung vom 15./29. November 1890 (A. S. n. F. XI, S. 729), unter Anrufung des Art. 100 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches, die Beibringung der *nulla osta*-Zeugnisse bei in der Schweiz beabsichtigten Verehelichungen von Italienern als überflüssig bezeichne.

Da übrigens auch viele italienische Civilstandsbeamte und verschiedene schweizerische Konsuln in Italien die schweizerisch-italienische Erklärung vom 15./29. November 1890 nebst der Zusatzserklärung vom 11. März 1892 (A. S. n. F. XII, 680) nicht richtig handhaben, so hat unsere Gesandtschaft in Rom diese Verhältnisse durch eine ausführliche Note an die italienische Regierung und durch ein instruierendes Kreisschreiben an die schweizerischen Konsulate in Italien zu ordnen gesucht.

Mit Note vom 29. Oktober hat sodann die italienische Gesandtschaft eine Vereinfachung der in Frage stehenden Erklärungen in dem Sinne angeregt, daß auch die italienischen Civilstandsbeamten das *nulla osta*-Zeugnis mit dem Verkündschein vereinigen dürfen. Wir haben uns zustimmend geäußert. Ein bezüglicher endgültiger Vorschlag der italienischen Regierung steht noch aus.

7. Gemäß der Vorschrift des Art. 22 des Bundesgesetzes soll das Totenregister die Todesursache, wenn immer möglich ärztlich bezeugt, enthalten. Die Freiburger Justizdirektion wünschte nun eine allgemeine Weisung für die Fälle, wo der an einer Krankheit Gestorbene von einem Arzt nicht behandelt worden ist. Aus den vom Departement veranstalteten statistischen Erhebungen ergab sich, daß die Fälle, in denen eine ärztliche Bescheinigung nicht beigebracht wird, immer seltener werden. Das Unterbleiben ärztlicher Bescheinigung der Todesursache hängt übrigens, wie sich aus den auf ein Kreisschreiben vom 7. Januar eingegangenen Antworten der Kantone ergibt, meistens mit Verhältnissen zusammen, die dasselbe als entschuldbar erscheinen

lassen, insbesondere etwa mit schwierigen Verkehrsverhältnissen, großer Entfernung der Ärzte u. s. w. Es erscheint daher nicht nötig, der Freiburger Anregung eine weitere Folge zu geben; es ist Sache der kantonalen Aufsichtsbehörden, für genaue Beobachtung des Art. 22, litt. *d*, des Bundesgesetzes und Art. 28 des Reglements Sorge zu tragen.

8. Auf die Anfrage des Walliser Justizdepartements, ob die nachträgliche, bei der Eheschließung unterlassene Legitimationserklärung eines Kindes gemäß eidgenössischem Recht vor dem Civilstandsbeamten oder gemäß kantonalem Recht vor einem Notar zu erfolgen habe, antwortete das Departement den 15. März, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe gemäß Art. 54 der Bundesverfassung ohne weiteres durch den Eheabschluß eintritt und von keinerlei Beurkundung abhängt. Jede mit dieser Vorschrift des eidgenössischen Rechts in Widerspruch stehende kantonalrechtliche Bestimmung ist aufgehoben. Als Ordnungsvorschriften über die Anmeldung und Beurkundung der Legitimationen sind maßgebend der Absatz 1 des Art. 41 des Bundesgesetzes, sowie die Strafbestimmung in dessen Art. 59 und die §§ 34—45 des Reglementes.

9. Mit Rücksicht darauf, daß, wie die schweizerische Gesandtschaft in Paris berichtete, Schweizern, die sich in Frankreich verheiraten wollen, seitens der heimatlichen Behörden (Civilstandsämter, Gemeinderäte und auch Staatskanzleien) häufig unnötige Kosten verursachende Civilstandsakte und Bescheinigungen zugesandt werden, hat das Departement neuerdings im Bundesblatt die Weisung des französischen Justizministers betreffend die Formalitäten für Trauungen von Schweizern in Frankreich vom 2. August 1884 publiziert (Bundesbl. 1898, II, S. 875 f.; zu vgl. Bundesbl. 1884, III, S. 567, und 1885, II, S. 23 f.).

10. Auf die Anfrage der Zürcher Justizdirektion, ob der Grundsatz des Art. 54, Abs. 3, der Bundesverfassung, wonach die im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe in der Schweiz als Ehe anerkannt werden soll, ganz allgemein für jede im Ausland abgeschlossene Ehe oder nur für die von Schweizern im Ausland abgeschlossenen Ehen gelte, hat das Departement am 22. Februar, unter Vorbehalt der maßgebenden richterlichen Entscheidung, geantwortet, daß der genannte Grundsatz jedenfalls auf die vom Ausländer im Ausland mit einer Ausländerin abgeschlossene Ehe keine Anwendung finden könne; vgl. Bundesbl. 1874, II, S. 509 f., 1880, II, S. 22.

**11.** Die Staatsanwaltschaft von Baselstadt ersuchte das Departement, behufs Durchführung einer Ehenichtigkeitsklage wegen Bigamie und im Hinblick auf Art. 54 des Bundesgesetzes, ihr den Nachweis zu verschaffen, daß in einem Staate Nordamerikas das Ehehindernis der bestehenden Ehe gelte. Da aber unser Recht, und demnach auch die Bestimmung des Art. 54 des Bundesgesetzes, offenbar nur die Gesetzgebung solcher Staaten im Auge hat, deren kulturelle Grundlage der unsrigen entspricht, so betonte das Departement in seiner Antwort, es könne von der Beschaffung des fraglichen Nachweises ohne weiteres Umgang genommen werden, sobald ein Verhältnis sich als Ehe ausgiebt, das mit unserem öffentlichen Rechte derart im Widerspruch steht, daß es sich als Delikt qualifiziert. Das Civilgericht von Baselstadt, vor dem die Angelegenheit zum Austrage kam, begnügte sich hierauf mit der Erklärung des Konsulates der U. S. A. in Basel, daß Bigamie in den Gesetzen aller Staaten der Union als Verbrechen vorgesehen sei und daß daselbst auf gerichtlichem Wege die Nichtigkeit ungesetzlicher Ehen ausgesprochen werde.

**12.** Die Direktion des Civilstandswesens des Kantons Schaffhausen ist bezüglich ihrer Einfrage, wann bei Verkündungen der Geburtschein durch einen Taufschein ersetzt werden dürfe, darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Frage, soweit die schweizerischen Personalregister in Betracht kommen, durch den Art. 65 des Civilstandsgesetzes und die Ausführungen in den Nummern 143, 144, 233 und 237 der Anleitung im „Handbuche“ beantwortet ist, und daß die aus dem Auslande kommenden Taufscheine dann als genügend angenommen werden müssen, wenn in dem betreffenden Lande nur kirchliche, nicht aber auch staatliche Personalregister geführt werden.

**13.** Ein Tessiner wollte in der Schweiz eine fünfzehnjährige Italienerin heiraten. Die Anfrage, ob der schweizerische Civilstandsbeamte die Verkündung des Eheversprechens verweigern müsse, wurde bejaht, da die Vorschrift des Art. 27 des Civilstandsgesetzes, wonach die Braut, um eine Ehe einzugehen, das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben muß, öffentliches Recht der Schweiz ist, also auch gegenüber einer italienischen Braut gilt (vergl. die Nummer 149 der Anleitung im „Handbuche“).

**14.** Der Rechtsanwalt eines Mannes, der schon längere Zeit mit seiner Stieftochter zusammengelebt hatte und dieses Verhältnis durch Verehelichung im Auslande „in Richtigkeit“ bringen wollte, verlangte Auskunft über „den einfachsten und billigsten Weg“.

hierzu. Es wurde ihm am 6. April erwidert, daß die eidgenössische Aufsichtsbehörde über die Ausführung des eidgenössischen Ehegesetzes nicht im Falle sei, Mittel und Wege zur Umgehung dieses Gesetzes anzugeben.

**15.** Zehn Scheidungsurteile deutscher Gerichte betreffend Ehen, die seinerzeit von deutschen Reichsangehörigen in der Schweiz abgeschlossen worden waren, sind im Jahre 1898 auf diplomatischem Wege zur Vormerkung im schweizerischen Eheregister gelangt.

Ferner sind 2 Scheidungsurteile schweizerischer Gerichte betreffend schweizerische Eheleute, die in Frankreich getraut worden waren, ebenfalls auf diplomatischem Wege am französischen Eheschließungsorte zur Eintragung gekommen.

**16.** Zwei Fälle von Scheidungen schweizerischer Eheleute durch ausländische Gerichte kamen im Berichtsjahre zur Kenntnis des Departementes.

In dem einen Falle handelte es sich um eine zu Besançon getraute und geschiedene Bernerin, die von den heimatlichen Behörden nicht als geschiedene Frau anerkannt wurde und deshalb auch keinen Heimatschein erhielt. Sie wurde dahin verständigt, daß sie entweder vor dem heimatlichen Richter ihren Scheidungsprozeß noch einmal durchzuführen habe oder aber versuchen solle, für das französische Urteil auf Grund des Art. 15 ff. des schweizerisch-französischen Vertrages vom 15. Juni 1869 die Vollstreckung auszuwirken.

Im andern Falle waren genferische Ehegatten durch den obersten Gerichtshof der Kolonie Viktoria geschieden worden, und es hatte der schweizerische Konsul in Melbourne das Urteil zur Eintragung in das heimatliche Eheregister an die genferische Staatskanzlei gesandt. Auf Anfrage des Generalprokurators des Kantons Genf erklärte das Departement, daß die Vornahme dieser Eintragung nicht zu beanstanden sei, wenn das fragliche Urteil zuvor durch das Genfer Gericht als vollstreckbar erklärt werde. Da es nach Genfer Recht Sache der Interessenten ist, die Vollstreckbarkeit eines Urteils zu erwirken, leitete der Genfer Generalprokurator das Urteil mit dieser Weisung an die Interessenten zurück.

**17.** Das Departement hat im Berichtsjahre aus Anlaß zweier Specialfälle festgestellt, daß Scheidungsurteile französischer Gerichte, die französische Eheleute, welche in

der Schweiz geheiratet haben, betreffen, im schweizerischen Eheregister nur dann vorgemerkt werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Ehe in das Eheregister des zuständigen französischen Civilstandskreises eingetragen und daß das Scheidungsurteil rechtskräftig und innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten auf Verlangen einer Partei am Rande dieser Eintragung vorgemerkt worden ist. Nach französischem Recht (Art. 251 und 252 C. C.) und ebenso nach belgischem Recht wirkt nämlich nicht das Scheidungsurteil, sondern erst die auf Grund des Scheidungsurteils von einer Partei zu veranlassende Eintragung im Eheregister eheauffösend.

Mit Rücksicht auf diesen Rechtszustand mußte ein Genfer Urteil, durch das ein französisches, Franzosen betreffendes Scheidungsurteil als vollstreckbar erklärt worden ist, durch neues Urteil aufgehoben werden.

18. Im Jahre 1876 hatte zu Kairo ein Italiener eine Bürgerin von Marseille geheiratet. Im Berichtsjahre wollte der Ehemann, der inzwischen Schweizer geworden war, in Genf gegen seine Ehefrau auf Scheidung klagen. Laut Art. 88 des kantonalen Civilstandsgesetzes vom 20. März 1880 sollte zu diesem Zwecke zunächst der Eheabschluß in das Eheregister von Genf eingetragen werden. Das Departement hat jedoch auf Anfrage die Genfer Behörde darauf aufmerksam gemacht, daß der fragliche Trauungsschein in den Civilstandsregistern von Genf nicht eingetragen werden könne, indem sich derselbe auf ein Ereignis beziehe, das zur Zeit seines Eintrittes in dem schweizerischen Civilstandsregister nicht vorzumerken war. Art. 5, litt. c, des eidgenössischen Civilstandsgesetzes hat nur die Eintragung solcher und zwar in der Regel amtlicher Mitteilungen über Civilstandsvorgänge in andern Kreisen des In- und Auslandes in die Civilstandsregister B im Auge, welche Personen betreffen, die zur Zeit des Eintrittes des fraglichen Vorganges Einwohner oder Heimatberechtigte des angerufenen Kreises sind. Art. 88 des Genfer Gesetzes vom 20. März 1880 steht daher mit dem Bundesrecht im Widerspruch, wenn er in Fällen wie dem vorliegenden die nachträgliche Eintragung einer Eheschließung in die Genfer Civilstandsregister vorschreibt. Sollte infolge der von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde verweigerten Eintragung des Eheaktes in Genf der Genfer Richter die Annahme der Scheidungsklage ablehnen, so stünde den Interessenten wegen Rechtsverweigerung der Rekurs an das Bundesgericht offen, ganz abgesehen von dem möglicherweise eintretenden

Kompetenzkonflikte zwischen der Bundesbehörde und der Kantonalbehörde.

19. Im Jahre 1878 hatte eine ledige Bürgerin des Kantons Schwyz in Genf einen Knaben geboren; dieser wurde bei der Geburtsanzeige von einem verheirateten Italiener als sein Kind anerkannt und deshalb als anerkanntes Kind eines Italieners in das Geburtsregister von Genf eingetragen. Im Jahre 1898 klagte die Ehefrau des genannten Italieners zunächst vor Genfer Gericht auf Ungültigkeit der geschehenen Anerkennung, nachdem dieses wegen Unzuständigkeit die Klage abgewiesen hatte, gelangte sie an die italienischen Behörden; als auch diese sich wegen Unzuständigkeit weigerten, auf die Klage einzutreten, unterbreitete der Generalprokurator des Kantons Genf den Fall dem Departement; dieses antwortete: es sei zunächst der Beweis zu erbringen, daß der Vater zur Zeit der Geburt des Knaben gültig verheiratet gewesen sei, infolgedessen er kraft seines Heimatrechtes den fraglichen unehelichen Knaben nicht rechtsgültig als sein Kind habe anerkennen können; alsdann könne der Knabe vor den zuständigen Gerichten des Kantons Schwyz auf Anerkennung als unehelicher Sohn einer Schwyzerbürgerin und damit auf Anerkennung als Schwyzerbürger klagen.

20. Eine kantonale Behörde verlangte mit Bezug auf Schweizer betreffende Civilstandsurkunden, die das schweizerische Generalkonsulat in Valparaiso durch Vermittlung des Departements an die heimatlichen Registerbehörden gelangen läßt, die Beigabe amtlich beglaubigter Übersetzungen dieser Urkunden. Das Departement erwiderte, daß solche Übersetzungen in erster Linie von den Interessenten, zu denen unsere Konsuln nicht gehören, zu beschaffen seien. Im Hinblick auf den § 6, Abs. 3, des Reglementes ist dem Generalkonsulate immerhin empfohlen worden, künftig wenigstens in allen denjenigen Fällen, in denen zahlungsfähige Interessenten vorhanden sind, die Urkunden mit den gewünschten Übersetzungen zu begleiten.

21. Am 4. Juli sind anlässlich des Unterganges der „Bourgogne“ auch 37 Personen verschwunden, von denen die Eigentümerin des Schiffes (die Compagnie générale transatlantique), allerdings zum Teil irrtümlicherweise, angenommen hat, daß sie schweizerischer Nationalität seien. Weitere Verluste von Mitbürgern bei diesem Schiffbruche sind dem Departemente direkt aus verschiedenen Kantonen gemeldet worden. Durch die Vermittlung

unserer Gesandtschaft in Paris hat das Departement zunächst seitens der Direktion der genannten Schiffahrtsgesellschaft sogenannte „attestations de disparition“ ausgewirkt. Eigentliche Totenscheine, erstellt nach den Vorschriften der Artikel 88—90 des französischen Civilgesetzbuches (Gesetz vom 8. Juni 1893), konnten von den französischen Behörden nicht ausgefertigt werden, da die Leichen der Verunglückten nicht aufgefunden worden sind. Dagegen sind bis jetzt 25 „extraits du procès-verbal de disparition, annexé au rôle de désarmement de *La Bourgogne*“, ausgestellt von der Hafenbehörde zu Havre, übermittelt worden. Die Erledigung der Angelegenheit steht zur Zeit noch aus.

**22.** Von den aus den letzten Jahren stammenden Heimatlosengeschäften sind im Berichtsjahre 17, wovon 8 im Jahre 1898 eingegangen, erledigt worden; 11 sind noch hängig.

Der Fall Gianola, der auf Grund unseres Beschlusses vom 18. Juni 1856 als erledigt betrachtet wurde, mußte neuerdings in Behandlung genommen werden, da in Belgien Mitglieder dieser Familie aufgetaucht sind. Ebenso ist der Fall Loretz, auf den sich unsere Beschlüsse vom 5. Januar 1892 und vom 6. Januar 1898 (Bundesbl. 1898, I, 50) beziehen, noch nicht definitiv erledigt, da kürzlich Nachkommen eines Zweiges dieser Familie, die als verschollen galten, durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris Anspruch auf das Schweizerbürgerrecht erhoben haben.

Um dem mehrfach geäußerten Wunsche nach Erledigung der alten Heimatlosengeschäfte nachzukommen, hat das Departement die kantonalen Regierungen mit Kreisschreiben vom 24. Januar ersucht, durch die zuständigen Organe eingehende Nachforschungen und Erhebungen über alle im Kantonsgebiete sich aufhaltenden Heimatlosen zu veranlassen und über das Ergebnis einläßlichen Bericht zu erstatten. Da diese Berichte sehr langsam einliefen und verschiedene der erhaltenen Berichte keineswegs vollständig waren, so hat sich das Departement bis jetzt eine Übersicht über sämtliche in Betracht fallende Heimatlosenfälle noch nicht verschaffen können.

Keine Heimatlosen haben zur Zeit 14 Kantone, nämlich: Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

## VII. Handelsregister.

### A. Allgemeines.

1. Firmenrecht. Durch Schlußnahme vom 6. März 1896 hatten wir dem Departement den Auftrag erteilt, Bericht und Antrag über die Revision des ganzen Firmenrechtes vorzulegen (Bundesbl. 1897, I, 378).

Das Departement ist diesem Auftrage im Berichtsjahr nachgekommen; seinem Berichte entnehmen wir:

Die schweizerische Firmenordnung einer vollständigen Revision zu unterwerfen, erscheint jetzt nicht opportun; ein geeigneter Anlaß hierzu wird sich beim Erlaß eines schweizerischen Civilgesetzbuches bieten, weil dann das Obligationenrecht ohnehin dem neugeschaffenen Bundesrecht angepaßt werden muß. Eine teilweise Abänderung des Firmenrechtes könnte aber den gegen das geltende Recht vorgebrachten Aussetzungen nicht gerecht werden, ohne daß das Prinzip der Firmenwahrheit und damit die Grundlage des Firmenrechtes selbst wieder in Erwägung gezogen würde. Von einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen ist daher abzusehen; dagegen kann auf dem Wege der Praxis innerhalb des Rahmens des geltenden Rechts dem Wunsche einer freieren Firmenbildung, insbesondere dem Begehren der unveränderten Fortführung einer Firma beim Wechsel des Geschäftsinhabers, Rechnung getragen werden.

Von der Einzelfirma verlangt das Gesetz, daß sie den Namen des Inhabers enthalte und außerdem nichts Unrichtiges aussage, namentlich nichts, was auf das Vorhandensein einer Gesellschaft hindeutet. Wenn der Sohn des ersten Geschäftsinhabers, um die übernommene Firma möglichst wenig zu verändern, mit „N. N. Sohn“ firmiert, so hat er nichts Unrichtiges gesagt, trotzdem aber alles, was das Gesetz verlangt, zum Ausdruck gebracht. Daß die Vornamen des Nachfolgers andere sind, macht die Firma nicht ungesetzlich, denn das Gesetz begnügt sich mit der Erwähnung des Familiennamens, und die in der Firma angegebenen Vornamen werden nicht als die des damaligen Inhabers ausgegeben. Firmen wie „J. Meyers Sohn“, „A. Schulzes Witwe“, sind daher zu gestatten. Aus dem gleichen Grunde sind Gesellschaftsfirmen wie: N. N. Meyers Söhne, Brüder, Geschwister, Erben u. dgl. als gesetzlich zu betrachten, sobald einer der Nachfolger den in der Firma enthaltenen Namen trägt und das in der Firma bezeichnete Verhältnis der gegenwärtigen Gesellschaft zur früheren

thatsächlich besteht. Die Firma teilt den Namen eines Gesellschafters mit und zeigt zugleich das Vorhandensein einer Gesellschaft an; mehr verlangt das Gesetz nicht.

Die Gefahr der Täuschung ist bei solcherart gebildeten Firmen allerdings größer; sie sind daher nur zuzulassen, wenn sie nicht nach der Gestaltung der Verhältnisse des Falles zu einer absichtlichen oder unabsichtlichen Verschleierung des Namens des wahren Inhabers führen. Bezüglich der Kommanditgesellschaften ist zudem auf Art. 600 O.-R. zu verweisen.

Der das Gesellschaftsverhältnis andeutende Zusatz darf nichts Unrichtiges enthalten; Gebrüder Meyer darf nur eine Firma firmieren, in der wenigstens zwei Gesellschafter dieses Namens sind. Der Zusatz darf auch nicht eine größere Anzahl von Personen angeben, als die Gesellschaft wirklich zählt; die Firma C. Meier & Söhne ist unzulässig, wenn C. Meier nur einen Sohn hat. Ist aber der Zusatz richtig, so ist dem Gesetz Genüge gethan; der Zusatz braucht nicht vollständig, d. h. derart abgefaßt zu sein, daß er alle Teilhaber umfaßt. Bei der Kommanditgesellschaft bedingt der Eintritt des Kommanditärs keine Abänderung der Firma, wenn eine Gesellschaft schon vorhanden war mit einem entsprechenden Zusatz; das Gesetz verlangt nur, daß die Firma der Kommanditgesellschaft das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeute, mit andern Worten, daß die Firma eine Gesellschaftsfirmen sei. Die Unvollständigkeit des Zusatzes ist ohne Gefahr, sofern sie nicht zur Täuschung des Publikums benutzt wird. Den Verdacht einer unlauteren Absicht wird eine solche Firma erwecken, wenn sie ohne plausible Gründe schon bei der Gründung des Geschäftes gewählt wird, oder wenn, ohne Änderung im Mitgliederbestande, eine bestehende Firma in diesem Sinne abgeändert wird.

Den 8. November 1898 haben wir beschlossen, von einer Revision der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Firmenrecht Umgang zu nehmen und das Departement beauftragt, für die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften im Sinne der vorstehenden Ausführungen besorgt zu sein.

2. Eintragung ausländischer Gesellschaften in das Handelsregister. Über die Frage, ob Filialen auswärtiger Personenverbände, die nach einem im schweizerischen Recht nicht anerkannten Typus gebildet sind, zur Eintragung zuzulassen seien, herrschte bisher Meinungsverschiedenheit. Das Departement hat nun diese Frage bejaht und mit unserm Einverständnis am 25. November ein Kreisschreiben an die kantonalen Aufsichtsbehörden

gerichtet (Bundesbl. 1898, V, S. 308, Handelsamtsblatt Nr. 330 vom 3. Dezember 1898, S. 1375).

### B. Statistik.

Die Zahl der Eintragungen und damit auch die Gebühreneinnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahre wieder um etwas vermehrt. Die beiliegende Tabelle „A“ giebt über die Eintragungen im einzelnen genauen Aufschluß. Aus Tabelle „B“ ergibt sich der Bestand der am 31. Dezember 1898 im Handelsregister überhaupt eingetragenen Firmen, Gesellschaften und Einzelpersonen.

### C. Specielle Fälle.

Rekurse wurden 19 anhängig gemacht, wovon 18 erledigt wurden, einer mußte auf das Jahr 1899 übertragen werden. Diese Rekurse richteten sich gegen Verfügungen folgender Kantone: Zürich 9; Bern und St. Gallen je 2; Uri, Freiburg, Basel-Stadt, Tessin, Neuenburg und Waadt je 1.

In zwei Fällen konnten die gestellten Begehren als begründet erklärt werden. Zehn Rekurse wurden abgewiesen; auf einen wurde wegen nicht Einhalten des Instanzenzugs und auf einen andern wegen Verspätung nicht eingetreten; einer wurde gegenstandslos und drei sind zurückgezogen worden.

Bei einem Begehren handelte es sich um Löschung einer thatsächlich aufgelösten Gesellschaft, und bei einem zweiten um die Art der Vertretung einer Zweigniederlassung; alle andern Rekurse hatten die Frage der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister zum Gegenstand.

In zwei Fällen ist der Entscheid des Bundesrates durch das Bundesblatt veröffentlicht worden (Gachnang, Bundesbl. 1898, III, S. 775; Jeanmaire-Langhans, Bundesbl. 1898, III, S. 692). Die übrigen bieten kein weiteres Interesse.

## VIII. Rechtspflege.

### Statistik.

Im Berichtsjahre waren mit Einschluß der aus dem Jahre 1897 pendent gebliebenen Fälle (16) total 242 Rekurse (1897: 225; 1896: 152) zu behandeln, wovon 227 ihre Erledigung fanden und 15 als unerledigt auf das Jahr 1899 übertragen wurden.

# Handelsregister-Eintragungen im Jahre 1898.

Kantone.	Einzelfirmen.				Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.				Aktiengesellschaften, Kommanditaktien-Gesellschaften und Genossenschaften.												Vereine.				Bevollmächtigungen.			Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Ffilialen.				Register B.		Total Ein- tragungen.	Gebühren- anteil des Bundes										
	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.			Taxierte Löschungen.			Gebührenfreie Löschungen.			Änderungen.			Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.		Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Fr.	Cts.													
									Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.														Kapital Fr. 0 bis 100,000.		Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.									
Zürich	500	163	(70)	148	188	147	44	(10)	86	89	33	14	4	7	2	(1)	7	(1)	1	—	14	16	17	3	1	—	4	287	122	97	46	16	7	4	6	1	2	(82)	2,078	2,261	90					
Bern	630	160	(40)	134	51	124	37	(2)	55	24	48	10	2	7	1	—	—	—	—	27	17	5	30	1	(1)	6	37	157	16	67	123	11	6	4	4	1	—	(43)	1,796	2,001	60					
Luzern	62	31	(11)	21	16	22	6	—	10	7	30	2	—	2	1	—	—	—	—	5	5	3	4	—	—	—	4	27	14	9	8	4	—	—	—	—	—	—	(11)	297	430	40				
Uri	12	1	—	2	6	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	31	46	20		
Schwyz	30	11	(2)	8	2	4	3	—	2	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	74	83	—	
Nidwalden	12	6	—	5	1	3	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	38	34	40	
Obwalden	4	3	(1)	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	12	11	80	
Glarus	13	14	—	7	1	7	2	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	90	97	10	
Zug	5	—	(2)	4	2	5	2	—	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	40	64	20	
Freiburg	94	29	(8)	25	11	21	8	(1)	11	7	22	2	1	—	—	—	—	—	—	2	2	1	10	—	—	—	2	23	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(9)	298	395	—	
Solothurn	33	6	(4)	13	3	15	3	(1)	9	1	9	1	1	2	—	—	—	—	—	4	6	2	9	—	—	—	2	11	4	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(5)	152	242	60	
Baselstadt	101	62	(8)	41	22	75	9	(4)	40	25	2	4	2	2	2	—	—	—	—	4	7	8	6	—	—	—	4	141	36	57	5	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	(12)	678	815	40	
Baselland	63	18	(5)	8	—	11	3	(1)	5	1	6	1	—	—	—	—	—	—	—	3	4	1	7	—	—	—	1	11	—	4	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(6)	161	213	10	
Schaffhausen	24	23	(2)	6	12	14	1	(1)	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	1	13	—	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(3)	127	150	40	
Appenzell A.-Rh.	23	18	(1)	8	3	6	1	(1)	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	4	1	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	92	96	40	
Appenzell L.-Rh.	3	—	(1)	2	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	18	25	60	
St. Gallen	178	49	(15)	75	22	60	16	(2)	32	11	22	2	—	1	—	—	—	—	—	8	3	2	5	—	—	—	12	64	6	27	23	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	(17)	634	683	90	
Graubünden	65	31	(11)	26	11	23	5	—	10	7	5	4	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	—	—	—	4	15	2	6	2	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	(11)	238	273	30	
Aargau	57	32	(12)	26	11	36	7	(2)	23	25	32	5	—	3	1	—	—	—	—	11	5	5	3	—	—	—	8	56	31	12	35	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	(15)	432	590	80	
Thurgau	59	31	(3)	14	5	16	4	—	11	3	17	3	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	1	21	5	12	7	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	(3)	222	268	10	
Tessin	110	24	(4)	20	8	40	17	(2)	13	2	6	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	19	4	2	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	(6)	279	313	20	
Vaud	350	236	(38)	81	49	77	40	(4)	36	19	50	15	1	10	1	—	—	—	—	18	12	3	17	2	—	—	25	93	15	38	70	16	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	(42)	1,282	1,506	—
Wallis	4	4	(1)	2	—	5	1	—	1	2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	30	45	80	
Neuenburg	116	49	(16)	46	11	38	15	(2)	30	14	8	2	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	8	—	—	—	39	10	24	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(18)	433	519	40	
Genf	187	139	(26)	94	42	98	23	(2)	47	34	23	9	5	6	3	—	—	—	—	11	14	3	24	—	—	—	124	12	57	21	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(26)	1,016	1,232	20	
<b>Total 1898</b>	<b>2735</b>	<b>1140</b>	<b>(281)</b>	<b>817</b>	<b>480</b>	<b>854</b>	<b>252</b>	<b>(33)</b>	<b>441</b>	<b>291</b>	<b>328</b>	<b>81</b>	<b>19</b>	<b>46</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>(2)</b>	<b>13</b>	<b>(1)</b>	<b>3</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>119</b>	<b>108</b>	<b>57</b>	<b>135</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>133</b>	<b>1132</b>	<b>288</b>	<b>440</b>	<b>406</b>	<b>97</b>	<b>46</b>	<b>27</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>(318)</b>	<b>10,548</b>	<b>12,311</b>	<b>80</b>
<b>Total 1897</b>	<b>2193</b>	<b>995</b>	<b>(263)</b>	<b>728</b>	<b>637</b>	<b>844</b>	<b>219</b>	<b>(22)</b>	<b>390</b>	<b>301</b>	<b>298</b>	<b>77</b>	<b>12</b>	<b>36</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>(2)</b>	<b>16</b>	<b>(1)</b>	<b>3</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>108</b>	<b>76</b>	<b>31</b>	<b>129</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>111</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>(288)</b>	<b>9,455</b>	<b>10,747</b>	<b>90</b>
" 1896	2887	2352	(229)	1795	2631	874	294	(25)	436	514	296	69	13	51	21	3	(5)	22	—	1	182	91	43	121	28	17	341	—	—	—	862	124	61	(1)	30	39	14	210	(260)	16,621	14,972	—				
" 1895	2675	1302	(202)	1130	507	827	215	(21)	366	275	275	54	13	36	9	1	(2)	15	—	130	72	42	88	11	(1)	7	115	—	—	—	304	97	38	34	25	71	72	(286)	10,518	10,963	50					
" 1894	2284	1078	(282)	908	288	705	171	(26)	394	201	257	38	4	31	12	2	(6)	15	(2)	2	109	55	31	88	4	12	139	—	—	—	204	77	32	(1)	24	14	31	35	(307)	8,659	8,893	80				
" 1893	1966	943	(288)	930	307	695	195	(29)	344	202	283	49	4	26	3	4	(3)	11	(6)	10	3	104	67	26	102	5	5	86	—	—	—	186	87	33	(1)	32	28	12	34	(327)	8,339	8,752	20			
" 1892	3071	1305	(384)	1317	775	883	236	(44)	518	394	349	36	6	39	5	5	(5)	24	(2)	6	—	97	62	35	99	6	2	69	—	—	—	179	85	32	(1)	39	32	32	177	(436)	11,777	11,437	50			
" 1891	6678	2184	(258)	1771	378	885	245	(19)	379	195	290	34	14	31	3	5	(3)	14	(4)	4	(1)	1	76	34	39	108	54	3	72	—	—	—	182	138	51	(4)	58	24	30	713	(291)	16,308	15,056	80		
" 1890	2453	504	(201)	1105	139	620	112	(19)	352	143	230	33	20	16	8	2	(3)	19	—	—	71	51	43	93	7	5	43	—	—	—	99	77	20	(1)	37	20	14	90	(224)	7,736	8,269	—				
" 1889	1866	423	(219)	1105	105	545	116	(14)	330	105	269	42	9	11	2	2	—	27	—	—	99	41	23	57	1	4	22	—	—	—	?	67	18	(2)	14	19	25	34	(235)	6,599	7,018	20				
" 1888	1743	343	(212)	1016	105	511	108	(13)	325	96	347	23	10	18	5	—	(3)	52	(4																											

**Bestand**

der

im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handeltreibenden Personen  
auf 31. Dezember 1897 und 1898.

Kantone.	Einzelfirmen.		Kollektiv- und Kommandit- Gesellschaften.		Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktien- gesellschaften und Genossenschaften.		Vereine.		Zweig- niederlassungen.		Besonderes Register.		Total.	
	(1897)	1898	(1897)	1898	(1897)	1898	(1897)	1898	(1897)	1898	(1897)	1898	(1897)	1898
Zürich . . . . .	( 3,694)	3,883	( 862)	879	( 635)	667	( 45)	47	( 90)	95	( 88)	87	( 5,414)	5,758
Bern . . . . .	( 4,353)	4,689	( 736)	768	(1084)	1135	( 257)	280	(100)	101	(341)	342	( 6,871)	7,315
Luzern . . . . .	( 1,203)	1,213	( 202)	208	( 175)	204	( 41)	45	( 28)	30	(112)	110	( 1,761)	1,810
Uri . . . . .	( 84)	93	( 38)	39	( 5)	5	( 1)	1	( 4)	4	( —)	—	( 132)	142
Schwyz . . . . .	( 470)	481	( 67)	66	( 35)	40	( 3)	3	( 3)	2	( —)	—	( 578)	592
Nidwalden . . . . .	( 125)	126	( 26)	27	( 10)	10	( —)	—	( 2)	2	( 2)	2	( 165)	167
Obwalden . . . . .	( 141)	141	( 21)	23	( 12)	12	( 2)	2	( 2)	2	( —)	—	( 178)	180
Glarus . . . . .	( 544)	536	( 109)	108	( 30)	32	( 7)	6	( 5)	3	( —)	—	( 695)	685
Zug . . . . .	( 208)	209	( 57)	39	( 32)	34	( 10)	13	( 4)	4	( 2)	2	( 293)	301
Freiburg . . . . .	( 1,318)	1,358	( 124)	126	( 296)	321	( 76)	86	( 19)	19	( 32)	32	( 1,865)	1,942
Solothurn . . . . .	( 654)	668	( 117)	120	( 132)	141	( 25)	34	( 10)	8	( 71)	70	( 1,009)	1,041
Baselstadt . . . . .	( 979)	977	( 359)	385	( 116)	120	( 33)	39	( 49)	59	( —)	—	( 1,536)	1,580
Baselland . . . . .	( 213)	250	( 52)	55	( 46)	50	( 15)	22	( 4)	6	( 1)	1	( 331)	384
Schaffhausen . . . . .	( 491)	486	( 60)	67	( 45)	49	( 7)	8	( 3)	2	( —)	—	( 606)	612
Appenzell A.-Rh. . . . .	( 595)	592	( 71)	71	( 50)	52	( 1)	1	( 2)	3	( 3)	3	( 722)	722
Appenzell I.-Rh. . . . .	( 70)	71	( 4)	3	( 7)	8	( —)	—	( 2)	1	( —)	—	( 83)	83
St. Gallen . . . . .	( 1,904)	1,958	( 341)	353	( 216)	239	( 47)	51	( 77)	81	( 8)	8	( 2,593)	2,690
Graubünden . . . . .	( 1,097)	1,105	( 242)	250	( 77)	85	( 23)	25	( 52)	53	( 3)	3	( 1,494)	1,521
Aargau . . . . .	( 1,134)	1,133	( 278)	284	( 214)	246	( 55)	58	( 18)	18	( 3)	3	( 1,702)	1,742
Thurgau . . . . .	( 925)	939	( 115)	116	( 87)	106	( 10)	11	( 55)	53	( —)	—	( 1,192)	1,225
Tessin . . . . .	( 1,418)	1,484	( 230)	240	( 55)	60	( 23)	24	( 26)	25	( 32)	32	( 1,784)	1,865
Waadt . . . . .	( 4,731)	4,764	( 572)	573	(1014)	1068	( 259)	274	( 70)	79	( 15)	15	( 6,661)	6,773
Wallis . . . . .	( 300)	298	( 77)	80	( 57)	60	( 9)	10	( 11)	10	( 9)	9	( 463)	467
Neuenburg . . . . .	( 1,767)	1,788	( 350)	343	( 212)	224	( 77)	84	( 54)	55	( 32)	32	( 2,492)	2,526
Genf . . . . .	( 2,911)	2,865	( 508)	536	( 299)	325	( 190)	213	( 64)	63	( 4)	4	( 3,976)	4,006
Total am 31. Dezember 1898	(31,329)	32,107	(5598)	5759	(4941)	5293	(1216)	1337	(754)	778	(758)	755	(44,596)	46,129
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3666		1417		134		368		2052		31,740	

7 Rekurse wurden vor der Stellung unseres Antrages zurückgezogen und 6 wegen Fristversäumnis abgewiesen; in weitere 154 Rekurse und Beschwerden (1897: 124; 1896: 94) konnte deswegen nicht eingetreten werden, weil sie entweder ausschliesslich in die Kompetenz der kantonalen Behörden oder des Bundesgerichts fielen, oder weil da, wo unsere Kompetenz materiell begründet gewesen wäre, die kantonalen Instanzen noch nicht erschöpft waren.

Die übrigen 60 Rekurse (1897: 69; 1896: 35) betrafen dem Gegenstande nach:

- 33 Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit;
- 14 Verweigerung oder Entzug der Niederlassung gegenüber Ausländern;
- 8 Stimmrecht und Wahlen;
- 2 Begräbniswesen;
- 2 Rekursentscheide in Anwendung von Bundesgesetzen;
- 1 Vollzug eines bundesgerichtlichen Urteils.

Hiervon wurden 10 Rekurse begründet erklärt und 50 als unbegründet abgewiesen.

Die Bundesversammlung hatte sich im Jahre 1898 mit 17 Rekursen aus dem Geschäftskreis des Departements zu befassen (1897: 11; 1896: 5). In 7 Fällen hat sie unsern Entscheid bestätigt; 2 Rekurse wurden begründet erklärt, 4 Beschwerden wurden zurückgezogen, 3 Fälle sind noch pendent und über 1 Eingabe schritten die eidgenössischen Räte zur Tagesordnung.

In dieser Statistik sind nicht berücksichtigt 25 Rekurse, die das Departement als die dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte, und von denen 5 an den Bundesrat weitergezogen worden sind, ferner die zahlreichen Mitberichte des Departements, bezüglich derjenigen vom Bundesrat entschiedenen Rekurse, die gegen Verfügungen anderer Departemente gerichtet sind, vgl. Bundesbeschluss vom 28. Juli 1895, Art. 25, Ziffer 17.

Gegenstand.	Nicht eingetret.	Unbegründet.	Begründet.	Zurückgezogen.	Pendent.	Summa.
<b>I. Handels- und Gewerbefreiheit.</b>						
1. Wirtschaftswesen . . . . .	2	20	6	3	3	34
2. Unterstellung einer Ersparniskasse für gegenseitige Unterstützung unter eine Gewerbesteuer . . . . .	—	1	—	—	—	1
3. Verkauf von Geheimmitteln . . . . .	—	1	—	—	—	1
4. Gewerbebetrieb eines herumziehenden Musikanten . . . . .	—	1	—	—	—	1
5. Zutritt zur Börse . . . . .	—	1	—	—	—	1
6. Unlauterer Wettbewerb im Hausierhandel . . . . .	—	1	—	—	—	1
7. Besteuerung des Ausverkaufs eines Warenlagers . . . . .	—	1	—	—	—	1
8. Anwendung von Automobilen auf öffentlichen Straßen zum Handelsverkehr . . . . .	1	—	—	—	—	1
9. Besteuerung der Fabrikation von Kunstwein . . . . .	—	—	—	1	—	1
10. Kantonales Lotterieverbot . . . . .	1	—	—	—	—	1
11. Patenttaxen der Handelsreisenden . . . . .	1	—	—	—	—	1
12. Verbot des Obsthandels auf einem öffentlichen Platze . . . . .	—	1	—	—	—	1
13. Wirtshausverbot als Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit . . . . .	—	—	—	—	1	1
14. Ausübung des Rechtsanwaltsberufes . . . . .	—	—	—	—	3	3
Summa	5	27	6	4	7	49
<b>II. Niederlassung . . . . .</b>	12	14	—	1	4	31
<b>III. Konfessionelles . . . . .</b>	—	—	2	—	—	2
<b>IV. Wahlen und Abstimmungen . . . . .</b>	8	6	2	—	2	18
<b>V. Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen . . . . .</b>	—	2	—	1	1	4
<b>VI. Vollzug von bundesgerichtlichen Urteilen . . . . .</b>	—	1	—	1	1	3
Total	25	50	10	7	15	107

## I. Handels- und Gewerbefreiheit.

### 1. *Wirtschaftswesen.*

Die meisten der im Berichtsjahre eingereichten Wirtschaftsrekurse betrafen die Frage der persönlichen Eigenschaften des Wirtes oder die Frage des Vorhandenseins eines Bedürfnisses. Beruhen in diesen Fällen die angefochtenen kantonalen Entscheidungen auf einer Vorschrift des kantonalen Rechts und liegt weder eine rechtsungleiche noch eine willkürliche Behandlung des Beschwerdeführers vor, so werden diese Rekurse von uns als unbegründet abgewiesen.

Über unsere Praxis sind zu vergleichen die Entscheidungen in Sachen Bollmann (vom 27. Mai, Bundesbl. 1898, III, S. 668), Zahnd (vom 27. Mai, Bundesbl. 1898, III, S. 685), Tinetti (vom 13. August, Bundesbl. 1898, IV, S. 354), Weibel (vom 27. April, Bundesbl. 1898, III, S. 156), Berta (vom 1. Juni, Bundesbl. 1898, III, S. 706), Hauri (vom 1. Juni, Bundesbl. 1898, III, S. 706); ferner unsere Berichte in Sachen Ellenberger und Riba (vom 25. Januar und 25. März, Bundesbl. 1898, I, S. 180; III, S. 36, 39); diese beiden letztern Entscheidungen sind von der Bundesversammlung den 22. April 1898 bestätigt worden; im übrigen heben wir hervor:

1. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte dem Wirt D. die Übertragung der Wirtschaftsbewilligung auf ein anderes Haus verweigert, weil seine Frau keinen guten Leumund genoß. D. führte dagegen Beschwerde, indem er bemerkte, er lebe getrennt von seiner Frau, und das Gesetz verlange nur, daß die mit dem Wirt in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Personen gut beleumdet seien. Sollte seine Frau wieder zu ihm kommen, so stehe es der Behörde frei, die Wirtschaft zu schließen. Der Zürcher Regierungsrat erklärte dagegen den Verzicht der Ehegatten auf das Zusammenleben rechtlich für ungültig, und es wäre unsittlich, den Rekurrenten durch die Erteilung des Patentbesitzes zwischen sein ökonomisches Interesse an der Fortführung der Wirtschaft und seine ehelichen Pflichten zu stellen. Gestützt auf diese, dem kantonalen Eherechte entnommenen Erwägungen wiesen wir die Beschwerde mit Beschluß vom 11. August als unbegründet ab.

2. Der Regierungsrat des Kantons Zug hatte dem St. in Baar eine Wirtschaftsbewilligung verweigert, weil in einem gerichtlichen Urteil vom Jahre 1885 bemerkt worden war, St. habe wahrscheinlich Ehebruch begangen, und weil in einem spätern

Ehescheidungsurteile vom Jahre 1889 festgestellt wurde, die Ehegatten St. haben vom Wesen und Wert der Ehe einen sehr niedrigen Begriff und haben es von jeher mit ihren ehelichen Pflichten nicht streng genommen. Der Beschwerdeführer legte dagegen zum Beweise seines guten Leumundes ein Zeugnis der Einwohnergemeinde Baar vor, dahin lautend, St. genieße einen tadellosen Leumund und besitze auch als mehrjähriger Wirt für die Fortführung einer Wirtschaft die nötigen Fähigkeiten; ebenso günstig lautete ein Leumundzeugnis des Gemeinderates von Root, woselbst St. bisher gewohnt hatte. Mit Rücksicht auf diese bestimmten Erklärungen, sowie mit Rücksicht darauf, daß aus der Zeit seit 1889 keine den Beschwerdeführer belastenden That-sachen namhaft gemacht werden konnten, und daß gegen ihn, der seit 1890 neuerdings verheiratet ist, nicht der geringste Vorwurf wegen seines seitherigen ehelichen Lebens laut geworden ist, erachteten wir, daß die in den erwähnten Urteilen enthaltenen Aussetzungen nicht mehr in Betracht fallen können, zumal sie sich auf That-sachen beziehen, seit denen mehr als 13 Jahre verlossen sind; den 6. Juni erklärten wir die Beschwerde St. für begründet (Bundesbl. 1898, III, S. 776).

3. Ein Rekursentscheid vom 14. Juli in Sachen W. enthält folgende Erwägungen: Der Regierungsrat des Kantons Thurgau geht zu weit, wenn er W. den guten Leumund deshalb abstreitet, weil demselben ein Mangel an Fleiß, Arbeitsamkeit und Gewissenhaftigkeit in Eingehung ökonomischer Verbindlichkeiten vorgeworfen werden müsse. Fleiß, Arbeitsamkeit und Gewissenhaftigkeit im geschäftlichen Leben sind Tugenden; wer diese Tugenden nicht besitzt, ist deshalb noch nicht mit einem sittlichen Makel behaftet. Erst dann ist eine Trübung des guten Leumundes vorhanden, wenn der Fehler leichtsinnigen Schuldenmachens, der Mangel an Fleiß und Arbeitsamkeit einer Person derart ist, daß ihre Angehörigen darunter leiden, und daß die öffentliche Moral mit Recht daran Anstoß nimmt. . . . Dem Regierungsrate des Kantons Thurgau ist beizustimmen, daß der Besitz des Aktivbürgerrechtes nicht notwendigerweise denjenigen des guten Leumundes in sich schließt, aber ebensowenig kann dem Rekurrenten, der Aktivbürger ist, seine frühere Einstellung im Aktivbürgerrecht schaden, da dieselbe nicht wegen einer den guten Leumund berührenden Handlung eingetreten ist, sondern ohne weitere Prüfung auf Grund seiner Auspflandung. Die Abweisung des Beschwerdeführers kann auch nicht mit seiner ökonomischen Mittellosigkeit begründet werden. Denn es darf der Vermögensbesitz nicht zum Erfordernis

für Erteilung einer Wirtschaftsbewilligung gemacht werden; demnach ist auch die ganz allgemein aufgestellte Vermutung des Thurgauer Regierungsrates, daß der Mittellose keine Garantie für einen reellen Wirtschaftsbetrieb biete, unzulässig.

4. Die Erneuerung eines Wirtschaftspatentes wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn wegen notorischer Anrüchigkeit des betreffenden Hauses verweigert. Weil der schlechte Ruf des Hauses nicht ausdrücklich im Wirtschaftsgesetz als Grund für die Patentverweigerung bezeichnet ist, glaubte der Beschwerdeführer, diese Verfügung anfechten zu können, mit Unrecht: denn Art. 10 des solothurnischen Wirtschaftsgesetzes vom 5. Februar 1896 sieht vor, daß das Wirtschaftspatent auch dann zu verweigern ist, „wenn die Entstehung oder Weiterführung einer Wirtschaft dem öffentlichen Wohle zuwider ist“. Dies trifft nun zu bei Betrieb einer Wirtschaft in anrüchigem Hause. Es ist also nicht nötig, daß diese oder analoge Thatsachen im Gesetz ausdrücklich genannt sind; ihre verfassungsmäßige Zulässigkeit kann aber angesichts konstanter Praxis nicht in Zweifel gezogen werden (Bundesrat den 2. August i. S. B.).

5. Im Falle Meier und Baumann (Entscheidung vom 2. August) erklärten wir: wenn der Regierungsrat die Errichtung neuer Wirtschaften bewillige, so kann er nicht unter Berufung auf den Mangel eines Bedürfnisses bestehende Wirtschaften eingehen lassen.

6. Im Falle Hogg-Mons (Entscheidung vom 28. Oktober, Bundesbl. 1898, V, S. 130) fanden wir eine ungleiche Behandlung darin, daß ein früheres Gesuch des Beschwerdeführers wegen mangelnden Bedürfnisses zur Zeit abgewiesen worden war und ein Jahr später, als das Bedürfnis einer Wirtschaftsvermehrung sich eingestellt hatte, spätere Gesuche berücksichtigt wurden, das des Gesuchstellers aber übergangen wurde.

7. Die Gotthardbahngesellschaft und die internationale Schlafwagengesellschaft beschwerten sich gegen die der letztern von den Kantonen Uri und Tessin auferlegte Wirtschaftspatenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiet dieser Kantone; gemäß dem frühern Rekursentscheid in Sachen der Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Vierwaldstättersee (Bundesbl. 1887, I, S. 175) erkannten wir, es könne den Kantonen, auf deren Gebiet die Speisewagen fahren, das Recht nicht bestritten werden, die Einholung einer Bewilligung und die Entrichtung

einer Patenttaxe zu verlangen, die Taxen müssen aber derart bemessen werden, daß der Gesamtbetrag derselben das Maximum der in den Gesetzgebungen der beteiligten Kantone vorgesehenen Patentgebühr nicht überschreite (Entscheidung vom 28. Januar, Bundesbl. 1898, I, S. 182, vergl. ferner Bundesger.-Entscheid. XXIV, 1, Nr. 32).

8. Über die rechtliche Bedeutung einer vom Regierungsrate des Kantons Bern erteilten Patentzusicherung haben wir uns in der Entscheidung vom 27. Mai in Sachen Luginbühl ausgesprochen.

Der Rekurs ist an die Bundesversammlung weiter gezogen worden, von dieser aber noch nicht erledigt (Bundesbl. 1898, III, S. 673, V, S. 120).

9. Wenn die St. Galler Regierung die Erteilung einer Patentzusicherung ablehnt und die Wirtschaftsbewilligung erst erteilt, wenn die zur Wirtschaft bestimmten Lokale vorhanden (gebaut) sind, so ist diese Praxis bundesrechtlich nicht anfechtbar, sie steht auch nicht im Widerspruch mit dem kantonalen Wirtschaftsgesetz (Entscheidung in Sachen Rüttschi vom 22. März, Bundesbl. 1898, II, S. 440).

10. Pietro Trettel (Entscheidung vom 22. April) und J. Stocker (Entscheidung vom 13. August) beschwerten sich über mangelhafte Ausführung der zu ihren Gunsten lautenden Rekursentscheidungen des Bundesrates durch die kantonalen Regierungen. Der erstere wurde abgewiesen, im Falle Stocker erkannten wir, daß unserem Beschlusse vom 6. Juni, es sei dem Beschwerdeführer die Bewilligung zum Betrieb einer Wirtschaft zu erteilen, nachgekommen sei, wenn dem Beschwerdeführer die Bewilligung nur provisorisch und auf Zusehen hin erteilt werde.

11. Im Falle Hug-Ineichen (Entscheidung vom 12. Dezember) fragte es sich, ob die Publikation des Inhaberverzeichnisses der Wirtschaftspatente im kantonalen Amtsblatte einem darin nicht angeführten Gesuchsteller als Mitteilung dafür gelten könne, daß sein Gesuch abgewiesen worden sei; wir nahmen an, die Beschwerdefrist des Art. 178, Ziffer 3, des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 laufe erst vom Tage einer direkten Mitteilung des Beschlusses der kantonalen Behörde an.

12. Endlich verweisen wir auf den zur Zeit von der Bundesversammlung noch nicht erledigten Rekurs Damian Lang (Bundesbl. 1898, IV, S. 45, 592).

Unsere Entscheidung wurde vom Ständerat den 9. Dezember bestätigt, vom Nationalrat dagegen den 22. Dezember aufgehoben.

## 2. *Gewerbesteuer.*

1. Das Finanzgesetz des Kantons Wallis vom 28. Mai 1874 belegt den Gewerbebetrieb mit einer indirekten Steuer, die auf Grund der im Gesetz selber aufgestellten Skala und Klasseneinteilung erhoben wird; für die Banken und Wechselbanken bestehen die Steuerklassen von Fr. 10,000, 3000, 1000, 500 und 300. Von der Ersparniskasse der Walliser Genossenschaft für gegenseitige Unterstützung in Sitten wurde in Anwendung dieses Gesetzes eine Steuer im Betrage von Fr. 500 verlangt. Hiergegen beschwerte sie sich beim Bundesrat unter Berufung auf Art. 31 der Bundesverfassung. In unserer Entscheidung vom 14. Januar (Bundesbl. 1898, I, S. 148) erkannten wir, daß der Bundesrat die Zulässigkeit einer kantonalen Steuerverfügung einzig vom Standpunkte der Handels- und Gewerbebefreiheit aus zu prüfen befugt sei. Dagegen entzieht sich seiner Beurteilung die Frage, ob der vom kantonalen Gesetz angenommene Steuerfuß billig sei, insbesondere ob die den Gewerbetreibenden auferlegten Steuern in richtigem Verhältnis zu den von andern Bürgern zu zahlenden Abgaben stehen. In der kantonalen Bestimmung, daß für die Besteuerung eines Gewerbetreibenden sowohl der erzielte Reingewinn, als das Betriebskapital maßgebend sind, ist nichts Bundesrechtswidriges enthalten, und die Erhebung einer Steuer von Fr. 500 von einer Ersparniskasse, deren Einlagen Fr. 723,776. 81 und deren Reingewinn 6173. 17 betragen, ist keine bundesrechtlich unzulässige Erschwerung des Gewerbebetriebes.

2. Das zürcherische Gesetz betreffend das Hausier- und Marktwesen vom 17. Juni 1894 behandelt als patentpflichtigen Hausierverkehr „den freiwilligen Ausverkauf, wenn derselbe nicht wegen gänzlicher Geschäftsaufgabe stattfindet“. Die Aktiengesellschaft für Verkauf und Versand von Manufakturwaren, vormals F. Jelmoli, hielt einen solchen Ausverkauf ab, ohne die gesetzliche Patenttaxe zu bezahlen; ihr verantwortlicher Vertreter, F. Jelmoli, wurde deshalb in eine Buße von Fr. 60 verfallt. Der Gebühfte erblickte hierin eine Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung; seine Beschwerde wurde indessen von uns den 19. August als unbegründet abgewiesen; die Motive, aus denen der kantonale Gesetzgeber die nicht mit gänzlicher Geschäftsaufgabe verbundenen freiwilligen Ausverkäufe unter polizeiliche Kontrolle

stellt und gleich behandelt wie das patentpflichtige Hausiergewerbe, sind nicht willkürliche und unbegründete Behauptungen; die angefochtene Vorschrift des zürcherischen Gesetzes erscheint deshalb gerechtfertigt; sie ist ein Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. (Bundesbl. 1898, IV, S. 347.)

### 3. Verkauf von Arzneimitteln.

C. in Vivis rekurrierte gegen eine Verfügung der Sanitätsdirektion des Kantons Zürich, durch welche sein Kokainpräparat „Holléine des tireurs“ als ein Arznei- und Geheimmittel vom unkontrollierten Verkauf ausgeschlossen wurde. Auf Grund eines amtlichen medizinischen Gutachtens, welches feststellt, daß der Genuß von Holléine leicht gesundheitsschädlich werden könne, erklärten wir den 20. September unter Abweisung der Beschwerde das Verkaufsverbot des sog. Holléine nicht als bundesrechtswidrig.

### 4. Gewerbe eines herumziehenden Musikanten.

Jean Costa in Genf beschwerte sich darüber, daß ihm der Staatsrat des Kantons Genf das Patent zum Spielen seines mechanischen Klaviers im Innern der Stadt Genf verweigert habe, obschon das einschlägige kantonale Gesetz vom 18. Oktober 1884 eine solche Einschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen nicht kenne. Der Rekurs wurde von uns den 15. April abgewiesen mit der Begründung, die Verfügung der Genfer Behörde könne nicht als willkürlich bezeichnet werden, da die Vollziehungsbehörde das Patent verweigern oder den Gebrauch desselben einschränken könne, wenn polizeiliche Gründe allgemeiner Natur dies als notwendig erscheinen lassen. (Bundesbl. 1898, III, S. 67).

### 5. Obstverkauf auf öffentlichen Plätzen.

Frau Zimmerli-Langensand führte Beschwerde darüber, daß ihr vom Regierungsrat des Kantons Obwalden die Bewilligung zum Feilhalten von Obst auf dem bei der Dampfschiff- und Bahnstation in Alpnach-Staad befindlichen öffentlichen Platze versagt worden sei. Der Regierungsrat begründete seine Verfügung mit dem Bemerkten, eine unbeschränkte Zahl von Bewilligungen zum Obstverkaufe auf dem bezeichneten Platze könne nicht erteilt werden, da dies erfahrungsgemäß zur Belästigung von Fremden und zu Streitigkeiten unter den Verkäuferinnen führe. Die Beschwerdeführerin namentlich habe ihre streitbare Natur schon

früher bewiesen. Angesichts dieser Verhältnisse haben wir die Beschwerde den 8. November in Hinblick auf Art. 31, litt. *e* der Bundesverfassung abgewiesen. (Bundesbl. 1898, V, S. 174.)

#### 6. Zutritt zur Börse.

Nachdem der Bundesratsbeschluß vom 1. Oktober 1897 in Sachen Gebrüder Dreifus (Bundesbl. 1897, IV, 383) ergangen war, wurde § 31 der Statuten des Effektenbörsenvereins Zürich dahin abgeändert, daß ausdrücklich bestimmt wurde: Vom Besuche der Börse sind ausgeschlossen . . . *c.* Personen, welche keines guten Rufes genießen . . . *f.* Personen, welche sich ihren Verpflichtungen aus Geschäftsabschlüssen durch die Einrede von Spiel und Wette zu entziehen gesucht haben. Gestützt auf die letztere Bestimmung wurde den Gebrüdern Dreifus der Zutritt zur Börse verwehrt und ihre hierüber erhobene Beschwerde wurde von uns den 27. Juli als unbegründet abgewiesen; denn mag auch die fragliche statutarische Bestimmung in ihrem allgemeinen, sowohl die Gegenwart wie die Vergangenheit umfassenden Wortlaut außerordentlich streng erscheinen, so ist sie dennoch weder willkürlich, noch steht sie im Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfassung; sie beruht auf der Würdigung der eigenartigen Verhältnisse und Bedürfnisse des Börsenverkehrs (Bundesbl. 1898, IV, S. 255). Die Gebrüder Dreifus haben unsere Entscheidung an die Bundesversammlung weitergezogen, ihr Entscheid steht zur Zeit noch aus. (Bundesbl. 1898, V. S. 431.)

#### II. Niederlassungsrecht.

Ein Teil der zahlreich eingereichten Beschwerden von Ausländern wegen Ausweisung mußte wegen Verspätung von vorneherein abgewiesen werden; von den übrigen konnte, wie im Vorjahre, keine einzige als begründet erklärt werden. Die meisten dieser Beschwerden richten sich gegen Ausweisungsbeschlüsse des Genfer Staatsrates. Einer der Rekurrenten, dessen Beschwerde am 27. September als unbegründet abgewiesen worden ist, wurde am gleichen Tage von uns als Anarchist auf Grund des Art. 70 der Bundesverfassung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesen (Fall Robelin). Diese Rekursentscheidungen müssen meistens auf Grund des Art. 196, Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1897 als sofort vollziehbar erklärt werden, da die Verhältnisse der Art sind, daß ein Aufschub der Vollziehung nicht gerechtfertigt wäre. (Vgl. Bundesbl. 1898, I, S. 456; III, S. 495.)

Die Bundesversammlung trat mit Beschluß vom 3./16. Dezember auf die Beschwerde P. Pascal, der sich über unsere Entscheidung vom 27. Juli bei ihr beschwerte, wegen verspäteter Einreichung derselben nicht ein. (Bundesbl. 1898, V, S. 128.)

### III. Konfessionelles.

1. Über unschickliche Beerdigung von Reformierten gingen uns aus dem Kanton Freiburg zwei Beschwerden zu.

Nach dem Tode des der reformierten Kirche zugehörigen Jean Werro in La Tour-de-Trême, den 13. Dezember 1897, verlangte Pfarrer Denkinger von Bulle, zugleich mit dem Sohne des Verstorbenen, vom Gemeindevorstand von La Tour-de-Trême die Bewilligung des Glockengeläutes; der Gemeindevorstand antwortete, er werde im Zeitpunkte der Beerdigung die Thüre des Glockenturmes öffnen, in Nachachtung erhaltener Befehle seiner Vorgesetzten, und der Gewalt weichen, aber als Katholik erhebe er Protest gegen diesen Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche und gegen diese Verletzungen des Eigentums. Präsident F. Castella und curé Dévaud erließen ebenfalls Proteste, den letzterer am folgenden Sonntag von der Kanzel herab wiederholte. Dieser Protestation schlossen sich bald die Geistlichen und Pfarreiräte des Dekanats des Bezirks der Gruyère und die übrigen katholischen Pfarreiräte des Kantons Freiburg an. Alle diese Erklärungen wurden im „Le Fribourgeois“ veröffentlicht. Darauf gelangte der reformierte Pfarrgemeinderat in Bulle an den Bundesrat mit dem Gesuche, er wolle die reformierte Gemeinschaft in ihren verfassungsmäßigen Rechten schützen. Unter Hinweis auf unseren Beschluß vom 24. August 1897 in Sachen der Beerdigung des Samuel Bill (vgl. Bundesbl. 1898, I, S. 457) konstatierten wir mit Beschluß vom 20. Juni, daß die Regierung des Kantons Freiburg dem Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung nur in sehr lässiger Weise Nachachtung verschaffe; sie habe die verschiedenen Protesterklärungen gegen die verfassungsmäßige Benützung der Glocken bei der Beerdigung eines Reformierten ohne ein Wort des Tadels ruhig geschehen lassen. Da das Glockengeläute im ganzen Kanton Freiburg ortsüblich und gebräuchlich ist, darf es auch bei Beerdigung von Protestanten nicht unterbleiben. Ganz ungehörig ist es, das Glockengeläute bei einer Beerdigung von einem besondern Gesuche abhängig zu machen, sei es von einem Gesuche der Familienangehörigen des Verstorbenen, sei es von einem solchen des Vorstandes der religiösen Gemeinschaft, der

der Verstorbenen zu Lebzeiten angehört hat. Die bürgerliche Behörde hat vielmehr das Erforderliche von sich aus anzuordnen. Und mit den Glocken muß selbstverständlich auch der Glöckner zur Verfügung gestellt werden, denn die Glocken müssen geläutet werden. (Bundesbl. 1898, III, 861.)

Im Falle Staudenmann war für die Beerdigung das Grabgeläute verweigert worden, und statt das Grab in der Reihe zu graben, wurde bei diesem Anlaß der Familie Staudenmann eine Familiengrabstätte in einer Ecke des Friedhofes von Säles eingeräumt. In unserer Entscheidung vom 20. Juni, konstatierten wir, daß in dieser Abtretung, auch wenn sie im Einverständnisse mit dem Manne der Verstorbenen erfolgt sei, etwas höchst anstößiges liege, da anzunehmen sei, daß Staudenmann nur mit Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit der Abtretung in dieselbe eingewilligt habe, und da diese Abtretung seitens des Gemeinderates von Säles nur erfolgt sei, um die Frau Staudenmann als Protestantin von den katholischen Reihengräbern abgesondert beerdigt zu sehen. Den Staatsrat des Kantons Freiburg trifft aber der Vorwurf, daß er die ihm zur Genehmigung unterbreitete Abtretung des sogenannten Familiengrabes ohne Anstand bewilligt hat, obschon ihm bei näherer Prüfung der Angelegenheit die in dem Vorgehen des Gemeinderates liegende Ungehörigkeit nicht hätte entgehen können. (Bundesbl. 1898, III, S. 874.)

Wir luden daher die Regierung des Kantons Freiburg neuerdings ein, in Zukunft dafür zu sorgen, daß in ihrem Kanton Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung Nachachtung finde, und daß insbesondere das Glockengeläute bei Beerdigungen reformierter Personen in gleicher Weise wie bei Beerdigungen katholischer Personen statfinde.

2. Auf Anfrage erklärte das Departement den 7. November, daß nach seiner Anschauung keine Verletzung der Vorschrift des Art. 53, Abs. 2 der Bundesverfassung darin liege, daß eine konfessionelle Minderheit, die das ortsübliche Grabgeläute verlangt, angehalten wird, die Beerdigung ihrer Angehörigen zur ortsüblichen Zeit vornehmen zu lassen.

3. Auf Anfrage der Regierung des Kantons Thurgau, ob die Kongregation der Redemptoristen (Ligorianer) als eine dem Jesuitenorden affilierte Gesellschaft zu betrachten sei, auf die das Verbot des Art. 51 der Bundesverfassung Anwendung finde, wurde von uns den 18. Januar erwiedert, daß wir der Ansicht sind, daß der Beweis der Jesuiten-Affiliation der Redemptoristen nicht geleistet

sei, und daß wir daher nichts dagegen einzuwenden haben, wenn die Regierung des Kantons Thurgau gegen die Thätigkeit dieser Kongregation in ihrem Kanton nicht einschreitet, sofern weder eine Klostergründung beabsichtigt, noch die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt wird.

#### IV. Spielverbot.

Im Anschlusse an unsere Mitteilungen im letzten Geschäftsberichte über die Handhabung des Spielverbotes gegenüber den in den Kursälen der Schweiz betriebenen Rößlispiel bleibt zu erwähnen, daß wir am 11. Mai auf Gesuch der Kurhausgesellschaft in Luzern, in Ergänzung unseres Beschlusses vom 11. Januar 1898, an Stelle der bewilligten Fr. 4 und Fr. 2 auf Bande und Nummer im ganzen einen Maximaleinsatz von Fr. 5 als zulässig erklärt haben. Dieser Beschluß tritt für das im Kursaal Luzern betriebene Spiel mit Beginn der Sommersaison 1899 in Kraft. Hierauf zog den 25. Mai die Kurhausgesellschaft Luzern die bei der Bundesversammlung anhängig gemachte Beschwerde gegen unsern Beschluß vom 9. Juli 1897 zurück.

#### V. Schächtverbot.

Der Vorstand des aargauischen Tierschutzvereins beschwerte sich darüber, daß zwei Zurzacher Metzger in Rheinheim (Großherzogtum Baden) eine Schlächterei nach israelitischem Ritus betreiben und das Fleisch der daselbst geschächteten Tiere in die Schweiz einführen. Aus dem Bericht der Regierung des Kantons Aargau ging die Richtigkeit dieser Angaben hervor, sowie die weitere Thatsache, daß auch in Thiengen wöchentlich für israelitische Einwohner von Endingen geschächtet wird. Wir konnten jedoch in dieser Einrichtung eine Verletzung des verfassungsmäßigen Schächtverbotes nicht erblicken. Art. 25<sup>ter</sup> der Bundesverfassung ist seiner Natur nach eine polizeiliche Vorschrift, deren Anwendungsgebiet nicht über die Grenzen der Schweiz hinausgeht. Wird außerhalb der Schweiz, gleichgültig von wem, geschächtet, so liegt darin keine Verletzung der Bundesverfassung. Und was die Einfuhr von Fleisch geschächteter Tiere betrifft, so ist ein Verbot derselben weder im Wortlaut der Verfassungsbestimmung enthalten, noch aus dem ihr zu Grunde liegenden Zwecke abzuleiten, da das Schächtverbot nicht aus sanitätpolizeilichen Gründen erlassen wurde. (Bundesratsbeschluß vom 1. Juni, Bundesbl. 1898, III, S. 705.)

## VI. Wahlen und Abstimmungen.

1. Im Rekursfall Hennet und Konsorten betreffend eine Gemeindeabstimmung in Courtetelle (Kt. Bern), hatte die kantonale Regierung die Beschwerdeführer wegen mangelnder Legitimation abgewiesen; wir erkannten dagegen, daß wenn eine Wahl oder Abstimmung kassiert worden sei, die Legitimation zur Beschwerdeführung an die höhere Instanz allen Bürgern zustehe, die an der Wahlverhandlung teilgenommen haben, auch wenn sie bei der Kassationsbeschwerde nicht Partei gewesen waren. Die Angelegenheit wurde von uns sodann materiell behandelt und nicht an die kantonale Regierung zurückgewiesen, weil diese zwar nicht in ihrer Entscheidung, wohl aber in ihrer an uns gerichteten Vernehmlassung auf die Beschwerde diese als materiell unbegründet bezeichnet hatte. (Entscheidung vom 6. Januar, Bundesbl. 1898, S. I, 45, 651.) Der gegen unsere Entscheidung von C. Maitre und Konsorten ergriffene Rekurs an die Bundesversammlung ist von dieser mit Beschluß vom 6./18. Juni abgewiesen worden.

2. An der Lehrerwahl zu Vitznau vom 12. September 1897 beteiligten sich von 209 stimmberechtigten Bürgern 106; Lehrer Arnold wurde mit 94 Stimmen vom Wahlbureau als gewählt erklärt. Auf Beschwerde, hin hob jedoch die Luzerner Regierung mit Beschluß vom 4. Oktober diese Wahl auf wegen unrichtiger Ausschreibung der Lehrerstelle und beauftragte den Erziehungsrat, weil eine Neuwahl gesetzlich unzulässig war, für das laufende Schuljahr einen Verweser zu bestimmen. Dem Gesuche der bei uns hiergegen Beschwerde führenden Bürger Zimmermann und Arnold entsprechend, verfügten wir den 9. Oktober 1897, gestützt auf Art. 191 und 185 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893, bis auf weiteres die Sistierung der angefochtenen Entscheidung und luden die Luzerner Regierung ein, von der Einsetzung eines Verwesers der betreffenden Schullehrerstelle in Vitznau Umgang zu nehmen und Arnold einstweilen als gültig gewählt zu betrachten. (Bundesbl. 1898, II. S. 443.) (Vergl. Nr. 9.)

3. In Sachen L. Lurati und F. Moroni (Bundesbl. 1898, I, S. 461) hat die Bundesversammlung mit Beschluß vom 13. April, entgegen unserer der bisherigen konstanten Praxis entsprechenden Entscheidung, ausgesprochen, daß für die im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 erwähnte Klasse von Stimmberechtigten, in Abweichung von der Vorschrift des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, die Urne bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen schon am Vorabend des Abstimmungstages aufge-

stellt werden dürfe. Es hatte sich herausgestellt, daß diese Erleichterung in mehreren Kantonen Übung war.

4. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz erklärte auf Beschwerde hin den 19./22. Februar 1898, die Studenten des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz und der Stiftsschule in Einsiedeln seien berechtigt gewesen, an der Verfassungsabstimmung vom 13. Februar 1898 teilzunehmen. Hiergegen rekurrirten an den Bundesrat der Bezirksrat Einsiedeln, der Gemeinderat Schwyz, der Bezirksammann von Einsiedeln und der Gemeindepräsident in Schwyz. Letztere zwei, die als Bürger rekurrirten, erschienen ohne weiteres als legitimiert; das gleiche nahmen wir bezüglich des Bezirksrates von Einsiedeln und des Gemeinderates von Schwyz an. Diese Behörden besitzen zwar kein eigenes selbständiges Stimmrecht, sie treten aber als diejenigen auf, die die verletzten Interessen der mit ihnen übereinstimmenden Stimmberechtigten ihrer Amtskreise wahren; und sie sind deshalb in politischen Angelegenheiten auch ohne besondern Auftrag die natürlichen Vertreter derselben. In materieller Beziehung wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen; es handelte sich zunächst um die Auslegung der Bestimmung der schwyzerischen Verfassung (§ 78, Abs. 1, und litt. f), daß die Bezirksgemeinde aus allen Stimmfähigen besteht, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, unter Ausschluß der Aufenthalter-Schweizerbürger, welche nicht schon während der Dauer eines Jahres im Bezirke gewohnt haben. Die in Frage kommenden Schwyzer Studenten waren wohl seit mehr als einem Jahr im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung, sie hatten aber nicht ohne Unterbrechung während eines Jahres im Bezirke gewohnt. Der analogen Bestimmung über die Niedergelassenen ist zu entnehmen, daß „wohnen“ nicht im Sinne von Domizil verstanden werden wollte; und das thatsächliche ununterbrochene Wohnen während der Dauer eines Jahres als Requisite des Stimmrechts zu betrachten, hätte zu einer praktisch undurchführbaren Unterscheidung zwischen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Aufenthaltern geführt. Wenn auch die nicht schwyzerischen Studenten ihre Ferien in ihrem Heimatkantone zubringen, so ist doch nicht festgestellt, daß sie, entgegen Art. 43, Abs. 3 der B. V., auch dort ihr Stimmrecht ausüben. Darin, daß jemand gleichzeitig in zwei Kantonen in den Stimmregistern eingetragen ist, liegt an sich noch keine Verletzung der Vorschrift des Art. 43, Abs. 2 B. V. Wir entschieden daher die Frage nicht, ob bei wirklicher Kollision zweier kantonaler Gesetze die Stimmberechtigung im Heimatkanton oder diejenige im Aufenthaltskanton bundes-

rechtlich anzuerkennen ist. (Entscheidung vom 15. November, Bundesbl. 1898, V, S. 160.)

5. In der Beschwerdesache Kilchmann und Genossen war die Frage streitig, ob die im Luzerner Wahlgesetz vom 29. März 1892 aufgestellte zehntägige Rekursfrist eingehalten sei, wenn die Beschwerde am letzten Tage zur Post abgegeben worden ist, oder ob diese Frist nur dann eingehalten sei, wenn die Beschwerde spätestens am zehnten Tage bei der Rekursbehörde eintrifft. Die Regierung des Kantons Luzern führte aus, letzteres entspreche sowohl dem Wortlaut des Gesetzes als auch der bisherigen Praxis, und wir erklärten, hierauf gestützt, die Beschwerde als unbegründet, indem wir jedoch auf die Unvollkommenheit hinwiesen, die darin liegt, daß der Eingang solcher Beschwerden beim Regierungsrate nicht in formeller und unanfechtbarer Weise konstatiert wird. Die Frage, ob in dieser Praxis nicht eine mit Art. 4 der B. V. unvereinbare Verkürzung der Rekursfrist für die von der Hauptstadt entfernten Kantonsteile liege, konnten wir nicht eintreten, weil sie in die Kompetenz des Bundesgerichtes fällt. (Entscheidung vom 4. Oktober.)

6. Die schon im Rekurse Gut und Genossen (Bundesbl. 1898, I, S. 461, Ziff. 5) behandelte Frage, ob nach Luzerner Verfassungsrecht die verspätete Wahlanzeige einen Kassationsgrund der Wahl bilde, wurde auch im Falle R. Kilchmann und G. Meier erheblich; die Wahl eines Betreibungsbeamten in Buchs war wegen dieser Unregelmäßigkeit von der kantonalen Regierung kassiert worden, obschon dieselbe, nach Ansicht des Beschwerdeführers, auf das Resultat der Wahlverhandlungen ohne Einfluß geblieben war.

In der Entscheidung Gut und Genossen hatten wir festgestellt, daß die Verletzung von Formvorschriften, wie die über die Wahlanzeige, an und für sich ein Grund zur Kassation einer Wahlverhandlung sein müsse, sofern die Möglichkeit, daß der Fehler auf das Wahlresultat von Einfluß gewesen sei, nicht ganz und gar ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Falle erklärten wir, jener Satz schließe nicht aus, daß nach kantonalem Recht die verspätete Anzeige überhaupt, ohne jede Rücksicht auf deren Einfluß auf das Wahlergebnis, als Kassationsgrund behandelt wird. Als weiteren Kassationsgrund ließen wir auch den Umstand gelten, daß nach Beendigung der Wahlverhandlung nicht gemäß § 37 des Luzerner Wahlgesetzes die Stimmkarten verpackt und versiegelt dem Regierungsrat sofort eingesandt wurden. (Entscheidung vom 21. Juli, Bundesbl. 1898, IV, S. 265).

7. Die Gemeinde Gandria (Kt. Tessin) führte Beschwerde beim Bundesrat gegen eine Verfügung des Tessiner Staatsrates, durch die sie aufgefordert worden war, einen Bürger in das Stimmregister einzutragen. Das tessinische Gesetz vom 5. Dezember 1892 über die Aufstellung der Stimmregister bestimmt u. a., daß in die Stimmregister einer Gemeinde alle Schweizerbürger einzutragen sind, die seit drei Monaten ihren Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben, und für die Tessiner läuft diese Frist vom Tage an, wo sie der Gemeindebehörde das im Gesetz vom 15. Juli 1880 vorgesehene Stimmfähigkeitszeugnis vorgelegt haben. Der Staatsrat vertrat nun die Ansicht, ein solches Zeugnis sei schon in der amtlichen Erklärung der früheren Wohnsitzgemeinde zu erblicken, daß ein Bürger daselbst stimmberechtigt war und lediglich wegen Domizilwechsels vom Stimmregister gestrichen worden ist. Da diese Sätze auf der Auslegung kantonaler Wahlgesetze beruhen und nicht als willkürlich zu beanstanden sind, wiesen wir den dagegen gerichteten Rekurs, gestützt auf Art. 189, Abs. 4 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 wegen Inkompetenz ab. (Entscheidung vom 27. April, Bundesbl. 1898, III, S. 155).

8. In Vitznau war ein stimmberechtigter Bürger irrtümlicherweise auf Neujahr 1897 aus dem Stimmregister gestrichen worden; er konnte deshalb am 20. Juni 1897 an einer Ersatzwahl in den Großen Rat des Kantons Luzern nicht teilnehmen. Als nun der eine der Kandidaten mit 241 von 481 abgegebenen Stimmen als gewählt erklärt wurde, verlangten F. Dolder und J. Hoffmann die Kassation der Wahl, weil jener vom Stimmregister ausgeschlossene Bürger seine Stimme nicht dem als gewählt Erklärten gegeben hätte. Die Regierung des Kantons Luzern machte geltend, das Gesetz verfüge die Auflegung der Stimmregister 14 Tage vor der Wahlverhandlung, damit während dieser Frist die Berichtigung der Register im Beschwerdewege verlangt werden könne; eine Beschwerde nach der Wahl sei nicht mehr zulässig. Gegen diese Auslegung kantonalen Gesetzesrechtes konnte vom bundesrechtlichen Standpunkte aus nichts eingewendet werden; immerhin konnten wir dem Einwande der Beschwerdeführer, es sei unzulässig, daß ein Bürger ohne sein Wissen und ohne sein Zuthun vom Stimmregister gestrichen werde, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen; von der Annahme ausgehend, daß solche Streichungen jedoch kaum ohne jeden Grund vorgenommen werden, sahen wir uns nicht veranlaßt, das vom Luzerner Gesetze befolgte System zu beanstanden. (Entscheidung vom 27. Juni 1898, Bundesbl. 1898, III, S. 679.) Der von den Beschwerdeführern gegen unsere Entschei-

dung eingereichte Rekurs an die Bundesversammlung wurde vor seiner Erledigung wieder zurückgezogen.

9. Im Rekursfalle Zimmermann und Arnold betreffend eine Lehrerwahl in Vitznau (Entscheidung vom 25. März 1898, Bundesbl. 1898, II, S. 443) bestätigten wir unsere Entscheidung in Sachen Schibli vom 29. Mai 1894 (Bundesbl. 1894, II, S. 1049), wonach die Wahl eines Lehrers durch die Gemeinde als eine kantonale Wahl im Sinne von Art. 189, Abs. 4 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 zu betrachten ist. (Vgl. oben Nr. 2.)

10. Unsere Entscheidung vom 25. März 1897 in Sachen Gut und Genossen, betreffend die Bezirksrichterwahl in Sursee, hat den Großen Rat des Kantons Luzern veranlaßt, gestützt auf Art. 175 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893, gegen uns eine Kompetenzkonfliktsbeschwerde beim Bundesgericht einzureichen; mit Urteil vom 30. März 1898 hat das Bundesgericht, unserm Antrag entsprechend, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. (Vgl. Bdg.-Entsch. XXIV, 1, Nr. 15).

11. Unsere Entscheidung in Sachen Chaperon und Genossen vom 2. Juli 1897, betreffend Gemeinderatswahlen in St. Gingolph (Wallis), hat die Bundesversammlung mit Beschluß vom 18. April, 21. Juni bestätigt (Bundesbl. 1898, I, S. 462, Ziff. 9); dagegen wurde von der Bundesversammlung mit Beschluß vom 22. Juni, 8. Dezember unsere Entscheidung in Sachen Felix Mermoud, betreffend dessen Wahl in den Walliser Großen Rat, aufgehoben. (Bundesbl. 1898, I, S. 462, Ziff. 7; II, S. 657).

## VII. Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. In der Prozeßsache Bucher contra Häfliger hatte Fürsprech Beck namens des Klägers beim Bundesgericht Beschwerde wegen Verletzung der Artikel 59 und 60 der Bundesverfassung eingelegt und provisorische Sistierung des Verfahrens verlangt und erhalten. Trotz dieser Sistierungsverfügung des Bundesgerichts setzte das Bezirksgericht Zofingen Tagfahrt an zum Zwecke einer Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis. Hierüber beschwerte sich Fürsprech Beck beim Bundesrat. In Übereinstimmung mit der vom Präsidenten der Abteilung II des Bundesgerichts vertretenen Auffassung und mit einem früheren Entscheide, entschieden wir am 8. März unter Abweisung der Beschwerde, daß in der Anordnung einer Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis keine Mißachtung der Sistierungsverfügung des Bundesgerichts zu er-

blicken sei, da die Maßregel eine rein konfirmatorische sei und die beim Bundesgericht anhängig gemachte Gerichtsstandsfrage nicht präjudiziere; vgl. Art. 45 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893, Bundesbl. 1898, I, S. 878; ferner Bdg.-Entsch. XXIV, 1, Nr. 11.

2. Die Gotthardbahn rekurrierte gegen eine Verfügung des Regierungsrates von Uri, durch welche ihr die infolge einer Reihe von Eisenbahnunfällen verursachten verhöramtlichen Untersuchungskosten auferlegt wurden. Die Beschwerde wurde von uns den 6. Januar als unbegründet abgewiesen, da das eidgenössische Fabrikgesetz keine Bestimmung darüber enthält, wer die Kosten der amtlichen Untersuchung eines Unfalles zu tragen habe, die Regelung dieses Punktes also der kantonalen Gesetzgebung überlassen ist. Eine Kantonsbehörde tritt demnach nicht in Widerspruch mit Bundesvorschriften, wenn sie die Untersuchungskosten dem Betriebsunternehmer auferlegt. (Bundesbl. 1898, I, S. 41.)

3. In der Beschwerdesache der drei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Norwich Union, Life Insurance Society in Norwich, Brandenburger Spiegelglasversicherungsgesellschaft in Brandenburg, und Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, war die Frage zu entscheiden, ob die Kantone befugt sind, von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die auf kantonalem Gesetz beruhende allgemeine direkte Einkommenssteuer zu erheben oder ob in dieser Steuerforderung eine besondere, bundesrechtlich unzulässige Taxe im Sinne von Art. 15, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 zu erblicken sei. Wir erklärten den 11. Februar aus den (Bundesbl. 1898, I, S. 259) entwickelten Gründen, daß diese Steuerforderung nicht im Widerspruch stehe mit Art. 15, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885. Die Bundesversammlung trat dieser Auffassung bei (Beschluß vom 8., 20. Dezember betreffend die Beschwerde der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, Bundesbl. 1898, IV, S. 569).

4. Mit Rücksicht auf Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 in Verbindung mit Art. 182, Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 traten wir auf die Beschwerde Vannaz nicht ein; derselbe war wegen Übertretung des genannten Bundesgesetzes bestraft worden.

5. Den 19. September bewilligte der Gerichtspräsident von Luzern die rechtliche Zustellung einer Editionsaufforderung an die schweizerische Bundeskanzlei; die Aufforderung war auf Art. 157 ff. der Luzerner Civilprozeßordnung gestützt und betraf Akten in einer

Auslieferungsangelegenheit aus dem Jahre 1872, die für einen Civilprozeß von Bedeutung sein sollten. Den 26. September ließen wir dem Gerichtspräsidenten von Luzern folgendes eröffnen:

Die Bundesbehörden können durch die Vorschriften kantonaler Civilprozeßgesetze über die Edition von Akten nicht gebunden sein, da sich die Herausgabe amtlicher Aktenstücke des Bundes nur nach staatsrechtlichen Grundsätzen eidgenössischen Rechtes bestimmen kann. Eine rechtliche Pflicht, solche Aktenstücke anlässlich von Privatprozessen zu edieren, hat daher der Bundesrat nie anerkannt. Ungedruckte Akten des eidgenössischen Archivs werden nach der vom Bundesrat befolgten Praxis zu Privatzwecken nicht ausgehändigt; dagegen wird den Interessenten, je nach Lage des Falles, die Einsicht in die Akten auf dem eidgenössischen Archiv selbst gestattet. Da im vorliegenden Falle keine Gründe gegen dieses Verfahren sprechen, so wird dem Gesuchsteller gestattet, von den Akten, deren Edition er verlangt, im eidgenössischen Archiv Einsicht zu nehmen.

---

## B. Polizeiwesen.

### I. Verträge und Konventionen.

1. Am 31. März 1898 wurde der neue Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden in Bern unterzeichnet. Wir haben den Vertrag mit Botschaft vom 6. Juni 1898 (Bundesbl. 1898, III, 642) den eidgenössischen Räten vorgelegt. Diese erteilten demselben ihre Genehmigung. Am 22. Dezember 1898 konnte der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfinden. Es wird nun der Vertrag am 22. März 1899 in Kraft treten (A. S. n. F. XVII, 3).

2. Die Unterhandlungen über den Abschluß von Auslieferungsverträgen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und von Brasilien (s. Bundesbl. 1897, I, 398, Ziff. 3 und 4) haben im Berichtsjahre insoweit einen Fortgang genommen, als uns die erwarteten Rückäußerungen der amerikanischen und der brasilianischen Regierung zugekommen sind. Die damit erhaltenen neuen Entwürfe werden wir baldmöglichst einer Prüfung unterwerfen.

3. Nachdem am 16. Mai die Unterzeichnung einer Übereinkunft zwischen der Schweiz und Portugal betreffend die unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter durch die Bevollmächtigten der beiden Länder stattgefunden hatte, beschloß der Bundesrat unterm 20. Mai die Aufnahme dieser Vereinbarung in die amtliche Sammlung und bezügliche Mitteilung an die Kantone. Die Bestimmungen dieser Übereinkunft sind sofort in Kraft getreten (A. S. n. F. XVI, 729).

4. Unterm 4. November 1898 wurde durch Austausch gleichlautender Erklärungen die bereits bei den Verhandlungen über den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn von 1896 in Aussicht genommene Übereinkunft zur Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der schweizerisch-österreichischen Grenze zwischen dem Bundesrate und der österreichischen Regierung abgeschlossen (s. Geschäftsbericht pro 1897; Bundesbl. 1898, I, 465, Ziff. 2). Wir haben den Kantonsregierungen mittelst Kreisschreiben vom 11. November 1898 von dem Abkommen Kenntnis gegeben (Bundesbl. 1898, V, 154). Die Übereinkunft ist in die amtliche Sammlung Bd. XVI, S. 858, aufgenommen worden.

## II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

5. Die Gesamtzahl der Auslieferungsangelegenheiten, mit denen sich der Bundesrat im Berichtsjahre zu beschäftigen hatte, beträgt 464 (1897: 412, 1896: 418). Davon sind 136 von der Schweiz ins Ausland (1897: 114, 1896: 99) und 328 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz (1897: 298, 1896: 319) anhängig gemacht worden.

Im weitem gingen 10 Gesuche um Durchtransport ein, die nach Maßgabe von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 und der in Betracht kommenden Verträge gestattet worden sind.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes bei der Schweiz verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Staaten:

Deutschland . . . . .	186
Frankreich . . . . .	56
Italien . . . . .	53
Österreich-Ungarn . . . . .	23
Bulgarien . . . . .	3

Belgien . . . . .	2
Rußland . . . . .	2
Dänemark . . . . .	1
Großbritannien . . . . .	1
Mexiko . . . . .	1

Von diesen Begehren sind 267 bewilligt worden; in 48 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten resultatlos; 10 Begehren wurden zurückgezogen, und in 3 Fällen wurde die Auslieferung verweigert.

Von den Auslieferungsbegehren, welche die Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellt hat, gingen an

Frankreich . . . . .	69
Deutschland . . . . .	47
Österreich-Ungarn . . . . .	8
Belgien . . . . .	6
Italien . . . . .	3
Mexiko . . . . .	1
Luxemburg . . . . .	1

Außerdem wurde auf ein Individuum in verschiedenen Ländern gleichzeitig gefahndet.

Von den seitens der Schweiz verlangten Auslieferungen kamen 85 zur Ausführung; in 23 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt; 18 Begehren wurden zurückgezogen und 7 Fälle sind noch nicht erledigt. In 3 Fällen wurde die Auslieferung verweigert.

Außer den obigen von den Bundesbehörden bewilligten Auslieferungen ans Ausland sind gemäß den uns nach Vorschrift von Art. 29 des Auslieferungsgesetzes zugekommenen Anzeigen 40 Auslieferungen kurzer Hand von den Kantonen vollzogen worden (1897: 27).

Nach Maßgabe von Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung vom 22. Januar 1892 haben wir im Jahre 1898 den Kantonen an Kosten für Auslieferungen im ganzen Fr. 5331. 65 (1897: Fr. 4278. 50) vergütet.

Auf Grund von Art. 23 des Auslieferungsgesetzes hatten wir 5 Auslieferungsbegehren fremder Staaten (1897: 8) an das Bundesgericht zur Entscheidung zu verweisen. In 4 Fällen wurde die Auslieferung bewilligt, in einem dagegen verweigert.

6. Aus Anlaß eines bezüglichen Falles wurde die Auslieferungspflicht gegenüber Österreich durch Gegenrechtszusicherung auf das Delikt der Androhung gewaltsamer Hand-

lungen gegen Personen ausgedehnt. Es wurde der Bundesversammlung nach Maßgabe von Art. 1, Abs. 5, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 mit Schreiben vom 29. Oktober 1898 hiervon Kenntnis gegeben.

7. Wir waren öfters genötigt, die mit der Vollziehung der Auslieferungen beauftragten kantonalen Polizeibehörden auf das Reglement über die Polizeitransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen vom Jahre 1881 hinzuweisen, wonach die Beförderung der Arrestanten in der Regel nicht in den Personenwagen, sondern im Gepäckwagen erfolgen soll. Hierfür ist nur eine Taxe von 3,<sup>25</sup> Cts. per Tarifikilometer zu entrichten.

Auch bezahlten die Kantone häufig für die begleitenden Polizeienten die ganze Fahrtaxe, während dieselben auf allen schweizerischen Bahnen seit dem 1. Juni 1891 gemäß einem Nachtrag zu dem erwähnten Reglement auch auf der ehemaligen westschweizerischen und Simplonbahn bei der Fahrt mit dem Arrestanten taxfrei reisen können und für die Rückfahrt nur die Hälfte der gewöhnlichen Taxe zu entrichten haben (s. Fall Visani).

8. Auf ein Begehren unsererseits um Auslieferung des nach Frankreich geflüchteten A. L. wegen einfacher Drohungen, die nicht mit der Aufforderung, eine Summe Geldes zu hinterlegen oder irgend eine andere Bedingung zu erfüllen (Art. 1, Ziff. 15, des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages), geschehen waren, ist die französische Regierung nicht eingetreten. Gemäß ihrer Erklärung sind Verbaldrohungen, welche nicht mit einem Auftrag oder unter einer Bedingung erfolgten, nach dem Code pénal nicht strafbar.

9. Der A. B., welcher von den zürcherischen Behörden wegen Pfändungsbetruges verfolgt wird, und dessen Auslieferung wir letztes Jahr vergeblich bei Frankreich nachgesucht haben (s. Bundesbl. 1898, I, 469, Ziff. 10), hatte sich nach Brüssel begeben. Die zürcherischen Behörden wünschten daher, daß bei der belgischen Regierung Schritte für Erwirkung der Auslieferung des B. gethan werden. Auf das bezügliche Gesuch erwiderte indessen das belgische Ministerium, daß demselben nicht entsprochen werden könne, da die dem B. zur Last gelegte Handlung nicht den Thatbestand eines der im belgischen Strafgesetzbuche vorgesehenen Delikte bilde. Auch auf eine Reciprocitätszusicherung seitens der Schweiz könne von Belgien nicht eingetreten werden, da das betreffende Delikt weder im schweizerisch-belgischen Auslieferungsvertrage noch im belgischen Auslieferungsgesetze vor-

gesehen sei, und die belgische Gesetzgebung nicht gestatte, in einem solchen Falle die Auslieferung eines Individuums an einen fremden Staat vorzunehmen.

10. Eine Marie M. in Winterthur hatte einem Dritten, dem sie einige Hundert Franken schuldete, Waren als Faustpfand übergeben, in der Folge jedoch darüber widerrechtlich verfügt, indem sie die betreffenden Waren heimlich und gewaltsam wegnahm. Dadurch hat sich dieselbe der Pfandunterschlagung im Sinne von § 174 des zürcherischen Strafgesetzbuches schuldig gemacht. Da sich die M. nach Deutschland geflüchtet hatte, suchten wir auf Veranlassung der zürcherischen Behörden unter Hinweis auf die im Jahre 1892 im Falle Landolt (Bundesbl. 1893, II, 77) wegen Pfandunterschlagung ausgetauschte Gegenrechtserklärung bei der deutschen Regierung um die Auslieferung nach. Diese antwortete indessen, daß die in Sachen Landolt abgegebene Gegenrechtserklärung den vorliegenden Fall nicht zu decken scheine. Es habe sich dieselbe nur auf solche Fälle bezogen, in denen die Pfandunterschlagung, beziehungsweise die „Verstrickung“ des § 137 des deutschen Strafgesetzbuches mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Vollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist. In der Angelegenheit M. sei aber von einem solchen Verfahren nicht die Rede, und es könne daher auf das Auslieferungsbegehren nicht eingetreten werden.

11. Der Untersuchungsrichter zu Witebsk (Rußland) verfolgte den russischen Staatsangehörigen M. S. wegen Hehlerei (Annahme von unterschlagenen Geldern). S. wurde in Bern verhaftet, und die russische Gesandtschaft suchte um seine Auslieferung nach. S. opponierte gegen diese, indem er vorgab, sich keines Deliktes schuldig gemacht zu haben. Diese Einrede der Nichtschuld konnte hierseits nicht in Betracht gezogen werden, denn schon die Thatsache der bloßen Verfolgung wegen eines in Art. 3 des schweizerisch-russischen Auslieferungsvertrages vorgesehenen Deliktes genügt zur Begründung des Auslieferungsbegehrens. Dagegen war unserseits zu prüfen, ob die vertraglichen Voraussetzungen zur Bewilligung der Auslieferung vorhanden seien. Nun bestimmt Art. 3, Abs. 1, des Auslieferungsvertrages mit Rußland, daß die Auslieferung nur für solche Verbrechen und Vergehen stattfinden soll, welche nach den Gesetzen beider Staaten eine Strafe von mehr als einem Jahr Gefängnis nach sich ziehen. Diese Voraussetzung der Auslieferungspflicht ist, wie das Bundesgericht bereits in mehreren Fällen ausgesprochen hat (bundesgerichtl.

Entscheid. Bd. 12, S. 132, und Bd. 23, S. 111), dahin auszulegen, daß es nach den gesetzlichen Strafandrohungen beider Staaten sicher sein müsse, daß das dem Requirierten zur Last gelegte Delikt mit einer Strafe von mehr als einem Jahr Gefängnis belegt werde. Aus einem Gutachten des Staatsanwalts des Bezirkes Bern ergab sich nun, daß im vorliegenden Falle von den bernischen Gerichten höchstens eine Strafe von 5—7 Monaten Korrektionshaus, jedenfalls von nicht mehr als einem Jahr ausgesprochen würde. Das Gutachten war durch einige Fälle aus der bernischen Gerichtspraxis unterstützt. Demzufolge konnte nicht gesagt werden, daß es sicher ist, daß das dem S. zur Last gelegte Delikt mit einer Strafe von mehr als einem Jahr im Kanton Bern belegt werde. Wir konnten deshalb dem Begehren um Auslieferung des S. an die russischen Behörden nicht entsprechen.

**12.** Der vorerwähnte Fall und die vom Bundesgerichte erfolgte Verweigerung der Auslieferung eines gewissen E. Kluge an Rußland (siehe Bundesgerichtliche Entscheidungen Bd. 23, S. 107 ff.) veranlaßte die russische Regierung, auch ein unsererseits gestelltes Auslieferungsbegehren unter einfachem Hinweis auf jene beiden Vorgänge abzulehnen. Es handelte sich hierbei um die Auslieferung einer in Rußland sich aufhaltenden italienischen Staatsangehörigen, welche während eines Aufenthaltes in Lausanne von einem Geschäftshause in Genf Waren im Werte von über Fr. 13,000 unter falschen Angaben zu erlangen gewußt hatte und sich mit denselben, ohne Zahlung zu leisten, aus der Schweiz entfernte, weshalb sie von den waadtländischen Behörden wegen Betrugs verfolgt wird.

In Anbetracht dieser schweren Betrugshandlung konnten wir den ablehnenden Bescheid der russischen Regierung nicht als gerechtfertigt erachten und ersuchten unter Erneuerung des Auslieferungsbegehrens um nochmalige Prüfung des Falles. Wir wiesen darauf hin, daß es wohl keinem Zweifel unterliege, daß die fragliche Deliktshandlung sowohl in der Schweiz, als auch in Rußland mit mehr als einem Jahr Gefängnis bestraft werde. Das letztere erschien sich aus Art. 1666 in Verbindung mit Art. 31 des russischen Strafgesetzbuches zu ergeben, wonach schon bei einem durch Betrug verursachten Schaden von 301 Rubel auf eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr erkannt werden muß; es dürfte daher ohne Zweifel eine ein Jahr übersteigende Strafe erfolgen, wenn der Schaden wie hier das zehnfache jener Summe beträgt.

Auf diese unsere Entgegnung haben wir noch keine Rück-  
äußerung von seiten der russischen Regierung erhalten.

13. Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizern, die auf fremdem Gebiete delinquent und sich in die Schweiz geflüchtet hatten, sind uns im Berichtsjahre 29 zugegangen, nämlich 26 von Deutschland, 2 von Frankreich und 1 von Italien. Von denselben haben 19 durch Verurteilung ihre Erledigung gefunden; in 4 Fällen wurde das Verfahren eingestellt; ein Begehren wurde zurückgezogen; in einem Falle blieb der Verfolgte unentdeckt und 4 Fälle sind noch pendent.

Wir unsererseits haben bei Deutschland 36, bei Frankreich 12, bei Italien 5, bei Österreich-Ungarn und bei den Vereinigten Staaten von Amerika je 1 Begehren um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen dieser Staaten gestellt, die nach Begehung strafbarer Handlungen in der Schweiz nach ihrer Heimat geflohen waren. In 21 Fällen sind die Angeklagten verurteilt und in 2 freigesprochen worden; in 5 Fällen blieb der Verfolgte unentdeckt und in 2 Fällen wurde die Verfolgung abgelehnt; in 5 Fällen wurde das Verfahren eingestellt; 5 Begehren wurden zurückgezogen und 15 Fälle sind noch unerledigt.

14. Von der Regierung des Kantons Zürich war beantragt worden, es möchten bei Österreich Schritte gethan werden, um die vollständige Vollstreckung eines Urteils des zürcherischen Schwurgerichtes zu erwirken, durch welches der zur Zeit in seiner Heimat sich aufhaltende österreichische Staatsangehörige St. Z. wegen Totschlags zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, wovon er nur einen Teil erstanden hat. Die Regierung sprach die Ansicht aus, es lasse sich ein bezügliches Begehren stellen, auch ohne daß eine förmliche Übereinkunft bestehe, durch welche der eine Staat dem andern den Vollzug eines Strafurtheiles gegen einen Angehörigen des requirierten Staates zusichere, da dieser Grundsatz dem internationalen Rechte zu entsprechen scheine.

Dieser Meinung konnten wir nicht beitreten, indem es entgegen der von Zürich vertretenen Ansicht ein nahezu allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß ein Staat strafgerichtliche Urtheile eines andern nicht vollstreckt. Es läßt sich dies darauf zurückführen, daß ein Staat jene tief in die Freiheit der Individuen einschneidenden Maßregeln, als welche sich der Vollzug der Strafmittel darstellt, nur auf Grund eines im Inlande durchgeführten gerichtlichen Verfahrens und nicht auf Ansuchen einer Behörde des Aus-

landes verfügen kann (Lammasch, Auslieferungsrecht und Asylrecht, S. 823, und Martitz, internationale Rechtshilfe, Bd. I, S. 429). Dazu kommt, daß das österreichische Strafgesetzbuch in § 36 ausdrücklich bestimmt: „In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.“ Andererseits ist aber auch in demselben Artikel erklärt: „Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaisertums im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem (österreichischen) Strafgesetze zu behandeln. Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande bestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.“

Demzufolge konnte die Strafverfolgung des Z. bei Österreich nur unter Vorlage der ergangenen Strafakten und des gefällten Urteils nachgesucht werden.

15. Ein Italiener hatte im Kanton Waadt mittelst Einbruchs verschiedene Wertgegenstände entwendet und hierauf nach Savoyen gebracht, wo er sie an den französischen Staatsangehörigen B., der wußte, daß sie gestohlen waren, verkaufte. B. machte sich dadurch des Delikts der Hehlerei schuldig, und es wurde auf Ansuchen der waadtländischen Behörden bei der französischen Regierung dessen Strafverfolgung beantragt. Dieselbe lehnte jedoch unter Hinweis auf ein Urteil des französischen Kassationshofes vom 19. April 1888 das Begehren ab. Sie erklärte, nach der französischen Gesetzgebung sei die Hehlerei als eine Art Teilnahme am Diebstahl anzusehen. Gemäß Art. 59 des Code Pénal sei nun der Teilnehmer nach den gleichen Strafbestimmungen zu beurteilen wie der Thäter selbst. Dieser sei im vorliegenden Falle ein Nichtfranzose gewesen, habe das Delikt im Auslande begangen und sei auf Grund des Strafgesetzes des betreffenden Staates (Kanton Waadt) verurteilt worden. B. sollte daher nach Maßgabe desselben Gesetzes beurteilt werden; die französischen Gerichte haben aber weder die Zuständigkeit noch die Befugnis das waadtländische Gesetz anzuwenden und daher könne die Verfolgung des B. in Frankreich nicht stattfinden.

16. Wegen eines von dem italienischen Staatsangehörigen P. F. J. zu Genf begangenen Betrugs hatte der Geschädigte direkt bei dem königlichen Prokurator zu Palermo, wohin sich J. begeben hatte, Strafklage erhoben. Dieser wurde jedoch keine Folge gegeben. Es wandte sich deshalb der Kläger

anher und suchte um Intervention zuständigen Orts nach. Unser Justiz- und Polizeidepartement mußte erwidern, daß man in der Angelegenheit, so wie sie jetzt liege, bei der italienischen Regierung nicht vorstellig werden könne; dieselbe sei in unrichtiger Weise eingeleitet worden. Es hätte von dem Geschädigten zunächst bei den Genfer Behörden Strafklage gegen J. erhoben werden sollen. Diesen Behörden wäre es alsdann zugekommen, die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und das gesammelte Aktenmaterial dem Bundesrate mit dem Antrage zu übermachen, bei der italienischen Regierung die Strafverfolgung wegen der von dem Angeklagten auf dem Gebiete des Kantons Genf begangenen Delikte zu bewirken. Der Bundesrat könnte darauf hin nach Maßgabe von Art. 5 des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages die nötigen Schritte thun, damit von den zuständigen italienischen Behörden die Verfolgung des J. an die Hand genommen werde.

17. Die französische Regierung suchte um die Strafverfolgung des in der Schweiz sich aufhaltenden Schweizerbürgers J. S. wegen Bedrohung einer Person in Frankreich nach. Wir mußten das Ansuchen ablehnen, da sich aus den mitgeteilten Akten nicht ergab, daß der Beschuldigte mit der Bedrohung auch den Versuch einer Erpressung verbunden hat, bezw. die Aufforderung, eine Summe Geldes zu hinterlegen, oder irgendwelche andere Bedingungen zu erfüllen. Es lag demzufolge nicht die in Art. 1, Ziffer 15, des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages vom 9. Juli 1869, und auch keine andere in dem Vertrage vorgesehene Deliktshandlung vor, und hätte S., wenn er Ausländer wäre, nicht von der Schweiz an Frankreich ausgeliefert werden können. Die Schweiz kann nun gegen einen Angehörigen des eigenen Landes keine Strafverfolgung veranlassen, wegen eines Deliktes, wegen dessen ein Ausländer nicht ausgeliefert würde, denn es ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht als zulässig zu erachten, eigene Landesangehörige strenger zu behandeln als Ausländer; es würde ein solches Vorgehen auch im Widerspruch mit den Vorschriften des schweizerischen Auslieferungsgesetzes stehen.

18. Unsere Bemühungen mit der Deutschen Reichsregierung ein den Vorschriften von Art. 2, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Auslieferung, von 1892 entsprechendes Verfahren mit Bezug auf die Strafverfolgung deutscher Staatsangehöriger wegen in der Schweiz begangener Straf-

thaten und schweizerischer Angehöriger für in Deutschland verübte Delikte zu vereinbaren (siehe letztjährigen Geschäftsbericht, Bundesbl. 1898 I, 475) waren ohne Erfolg.

Die deutsche Regierung erklärte, das deutsche Strafgesetzbuch schreibe in § 3 die Anwendung der deutschen Strafgesetze für alle im Inlande begangenen Deliktshandlungen vor. In Anbetracht dessen könne seitens der deutschen Behörden niemals eine Verzichtleistung auf die Strafverfolgung stattfinden, und daher auch nicht ein schweizerisches Strafurteil für eine auf deutschem Gebiet von einem schweizerischen Angehörigen begangene That anerkannt werden. Es wäre nur möglich, das Urteil insoweit zu berücksichtigen, als bei einer neuen Verurteilung durch die deutschen Gerichte die von dem betreffenden Individuum wegen desselben Deliktes in der Schweiz bereits verbüßte Haftzeit von der deutscherseits erkannten Freiheitsstrafe in Abzug gebracht werde. Andererseits bestehe hinsichtlich der von deutschen Staatsangehörigen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen keine Verpflichtung zur Verfolgung im Heimatlande, sondern soweit eine Verfolgung in § 4 des Strafgesetzbuches überhaupt zulässig ist, sei dieselbe in das Ermessen der zuständigen deutschen Behörde gestellt. Da nun im internationalen Rechtshülfeverkehr die Gegenseitigkeit eine der ersten Voraussetzungen bilde, so entspreche es, wie der deutschen Gesetzgebung, so auch internationalen Gesichtspunkten, wenn von einer an sich zulässigen Strafverfolgung in den Fällen abgesehen werde, in denen das Gegenrecht nicht sicher gestellt werden könne.

Die volle Gegenseitigkeit unter Verzicht auf eine Erklärung deutscherseits des non bis in idem wurde im Berichtsjahre wie im Vorjahre von allen Kantonen, welche in den Fall kamen, eine Strafverfolgung bei Deutschland zu beantragen, zugesichert, mit Ausnahme des Kantons Zürich. Daher wurde auch in mehreren Fällen die Übernahme der Verfolgung von Deutschen, welche sich nach Verübung einer Straftat im Kanton Zürich nach Deutschland begeben hatten, seitens der deutschen Regierung abgelehnt, und es blieben die betreffenden Individuen strafflos.

Für alle gemeinen Delikte haben die Kantone St. Gallen, Neuenburg, Basel-Stadt und Luzern, sowie zum Teil Bern (siehe letztjährigen Geschäftsbericht) und Solothurn, sofern sich dieselben nach der solothurnischen Gesetzgebung als Verbrechen qualifizieren, eine Gegenrechtszusicherung gegenüber

Deutschland erteilt. Andere Kantone haben nur für diejenigen Delikte das Gegenrecht zugesichert, wegen deren sie ein Begehren um Strafverfolgung bei den deutschen Behörden stellen ließen, so Schaffhausen, Thurgau und Genf.

### III. Rogatorien.

19. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte während des Berichtsjahres in 280 Fällen (1897: 275) bei der Vermittlung von Requisitorialien ausländischer Behörden an schweizerische Gerichte und umgekehrt mitzuwirken. 195 derselben bezogen sich auf Civilangelegenheiten, 85 auf Strafsachen.

Von den schweizerischen Rogatorien waren 124 an Frankreich, je 7 an die Vereinigten Staaten von Amerika und an Großbritannien, je 6 an Belgien, Österreich und Rußland, 4 an Spanien, 3 an die Türkei, 2 an Tunis, je 1 an Italien, Rumänien, Dänemark, Norwegen, Guatemala, Algier, Holland, Egypten, Japan, Griechenland und Argentinien bestimmt.

Von den ausländischen sind 42 aus Frankreich, 27 aus Österreich, 21 aus Spanien, 6 aus Deutschland, 5 aus Rußland, 2 aus England und 1 aus Bulgarien eingelangt.

20. Die Regierung des Kantons Aargau machte darauf aufmerksam, daß die Ediktalrufe, welche durch die Gerichte an Schweizer im Auslande in den kantonalen Amtsblättern erlassen werden, meistens ohne Erfolg bleiben, da die Blätter die betreffenden Personen nicht erreichen. Die Regierung glaubte daher, es sollte ein einheitliches schweizerisches Organ für solche Ediktalrufe und sonstige amtliche Bekanntmachungen an Schweizer im Auslande geschaffen werden und frug an, ob der Bundesrat zur Ausführung eines solchen Planes Hand bieten würde.

In unserer Antwort hierauf verwiesen wir die aargauische Regierung auf das Bundesblatt, das sich für die Veröffentlichung der fraglichen Aufrufe wohl eignen dürfte, auch bereits dafür benutzt werde und auch allen schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten gratis zukomme. Die schweizerischen Vertreter im Auslande könnten auf die betreffenden Bekanntmachungen besonders aufmerksam gemacht werden und es wäre alsdann ihnen zu überlassen, ob sie für notwendig erachten, denselben durch Veröffentlichung in einer Zeitung des Landes weitere Verbreitung zu geben. Die Vergütung der dadurch entstehenden Kosten müßte ihnen natürlich zugesichert werden. Die Einrückungsgebühr in das Bundesblatt würde 15 Rp. pro Zeile betragen.

#### IV. Heimschaffungen.

21. Die Zahl der Fälle von Heimschaffungen verlassener Kinder, Geisteskranker und solcher Personen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallen sind, belief sich im Berichtsjahre auf 127 (1897: 107, 1896: 130) und betraf 159 Personen.

Die Schweiz wurde seitens des Auslandes um die Heimschaffung von 54 Personen (49 Gesuche umfassend) angegangen, nämlich von 10 verlassenen Kindern, 37 Geisteskranken und 7 Hilfsbedürftigen. Aus Frankreich liefen 37 Gesuche ein, aus Österreich-Ungarn 2, aus Italien 7, aus Rußland 2, aus Deutschland 1.

Von den 54 Personen wurden 48 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, 4 dagegen wurden nicht anerkannt, 1 Begehren wurde zurückgezogen und 1 ist noch pendent.

Die Schweiz stellte an das Ausland auf diplomatischem Wege 78 Heimschaffungsbegehren, und zwar 35 an Frankreich, 32 an Italien, 3 an Deutschland, 5 an Österreich, je 1 an Belgien, Großbritannien und an die Vereinigten Staaten von Amerika. Dieselben betrafen 22 verwaiste und verlassene Kinder, 41 Geisteskranke und 42 der öffentlichen Wohlthätigkeit Anheimgefallene, zusammen 105 Personen. Davon wurden 77 vom Ausland als Angehörige anerkannt und heimgeschafft; betreffend 20 Individuen standen die Erklärungen der fremden Regierungen am Ende des Jahres noch aus. 7 Begehren (7 Personen umfassend) wurden von den Kantonsregierungen vor Abschluß der Verhandlungen zurückgezogen. In einem Falle wurde das Begehren abgelehnt.

Außerdem sind von seitens Deutschlands 11 Gesuche um Bewilligung des Durchtransportes von Geisteskranken oder der öffentlichen Wohlthätigkeit in Deutschland anheimgefallenen Italienern, welche auf Kosten der requirierenden Staaten über schweizerisches Gebiet nach ihrer Heimat verbracht werden sollten, eingegangen und unsererseits genehmigt worden.

Deutsche, aus Italien ausgewiesene Staatsangehörige wurden in der Zeit von Anfang Juli 1897 bis Ende Juni 1898 im ganzen 172 (im Vorjahr 145) nach Deutschland heimgeschafft. Die dadurch entstandenen Kosten im Betrage von Fr. 4490.60 ersetzte die italienische Regierung gemäß der Übereinkunft vom 16. Februar 1881 betreffend den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn und der Erklärung vom 11. November 1884 und 12. Januar 1885.

22. Eine Kantonsregierung verlangte beim Bundesrat die Heimschaffung von drei Kindern eines englischen Staatsangehörigen, welche von ihrem nach Amerika verreisten Vater hilflos in der Schweiz zurückgelassen worden waren. Nachdem die Angelegenheit bei der englischen Regierung anhängig gemacht worden war, sah sich diese letztere veranlaßt, vorerst festzustellen, daß Art. II des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Großbritannien vom 6. September 1855 keine Bestimmung enthalte, wonach die englischen Behörden verpflichtet wären, für die Kosten der Heimschaffung dieser Kinder nach England aufzukommen, andererseits ließ die englische Regierung aber durch ihre Vertretung in der Schweiz erklären, daß wenn der Bundesrat diese Kinder auf eigene Kosten in irgend einen englischen Hafen verbringen lasse und die englischen Behörden von Zeit und Ort ihrer Ankunft verständige, bei der Landung der Kinder Vorkehrungen für deren Aufnahme getroffen werden.

23. Vom Schweizer Konsulat in Sidney wurde berichtet, es befinde sich daselbst ein schweizerischer Staatsangehöriger in hilfloser Lage. Die Regierung von Neu Süd-Wales habe auf Empfehlung des Schweizer Konsuls den Hilfsbedürftigen vorläufig in ein Asyl untergebracht, um es dem Konsul zu ermöglichen, die Heimatgemeinde des betreffenden von der hilflosen Lage ihres Mitbürgers in Kenntnis zu setzen. Die arme Heimatgemeinde erklärte sich ohne weiteres bereit, ihren Mitbürger wieder aufzunehmen und zu versorgen, war aber nicht im Falle, das Überfahrts-geld zu bestreiten. Der Bundesrat berief sich bei der englischen Regierung auf den oben erwähnten Fall der Heimschaffung der drei in der Schweiz hilflos zurückgelassenen Kinder englischer Abkunft, welche auf Kosten der betreffenden Kantonsbehörden nach England geschaffen werden mußten und sprach die Erwartung aus, es werde die englische Regierung im vorliegenden Falle Gegenrecht halten und die Transportkosten des in Sidney in hilfloser Lage befindlichen Schweizerbürgers bis zur Schweizergrenze ebenfalls übernehmen.

Die englische Regierung antwortete dem Bundesrat, daß zufolge eines ihr zugegangenen Berichtes des Gouverneurs von Neu Süd-Wales der betreffende Schweizerbürger sich unter den Hausgenossen des Asyls für Kranke und Hilflose zu Rockwood in erwähnter Kolonie befinde, und daß die Kolonialregierung es ablehne, irgend welche Verbindlichkeiten mit Bezug auf die Kosten zu seiner Heimschaffung nach der Schweiz einzugehen.

24. Im Jahre 1892 gelang es einer ehemaligen schweizerischen Staatsangehörigen, nachdem sie sich durch eine formelle amerikanische Naturalisationsakte als Bürgerin der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewiesen und ausdrücklich auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet hatte, ihr unter waisenamtlicher Obhut in der Schweiz befindliches Vermögen herauszubekommen. Im Laufe des letzten Frühjahres ist nun diese Person in ihre frühere Heimat zurückgekehrt, jedoch völlig mittellos. Sie war nicht im stande, sich selbständig durchzubringen, hatte auch keine Verwandten, die in der Lage gewesen wären, für sie zu sorgen und fiel daher der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last.

Der Bundesrat wandte sich auf Ansuchen der betreffenden Kantonsregierung an die amerikanische Regierung mit der Anfrage, ob es nicht möglich wäre, aus ihren Mitteln ihrer hilfsbedürftigen Staatsbürgerin eine fortlaufende Unterstützung zukommen zu lassen oder ob sie es vorziehe, der Person mit den nötigen Mitteln an die Hand zu gehen, damit sie wieder nach den Vereinigten Staaten zurückkehren könne. Im Falle jegliche Unterstützung für ihren hierseitigen Aufenthalt oder für ihre Rückreise abgelehnt würde, sähen sich die schweizerischen Behörden zur Ausweisung der Genannten veranlaßt.

Die amerikanische Regierung erwiderte hierauf, daß der Art. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 25. November 1850 allerdings dazu verpflichte, seine eigenen Angehörigen im Heimatlande wieder aufzunehmen (shall be received), d. h. daß die betreffende Regierung nicht verpflichtet werden könne, sich mit den Heimerschaffungskosten zu befassen, sondern nur dazu, den Heimzuschaffenden nicht zurückzuweisen. Wenn daher die Schweizerbehörden die in der Schweiz befindliche mittellose amerikanische Staatsbürgerin heimschaffen wollen, so werde man weder den Eintritt auf amerikanisches Gebiet, noch die Hülfe der öffentlichen Unterstützung verweigern können. Die praktische Folge dieser Ansicht war nun die, daß die betreffenden schweizerischen Behörden, sofern sie es nicht vorzogen, die mittellose amerikanische Staatsbürgerin aus eigenen Mitteln zu unterhalten, genötigt wurden, die Rücktransportkosten derselben nach New York zu bestreiten.

25. Aus der waadtländischen Irrenanstalt Céry war der geisteskranke A. F. entwichen. Er wurde in der Folge in Frankreich wieder festgenommen, und es gaben die französischen Behörden den waadtländischen davon Kenntnis. Die letzteren be-

antragten nun, es möchte bei Frankreich auf diplomatischem Wege die Heimschaffung des fraglichen Geisteskranken verlangt werden. Wir erwiderten auf dieses Begehren, daß eine Behandlung der Angelegenheit nach Maßgabe der Übereinkunft mit Frankreich vom 27. September 1882 nicht möglich sei. Es sei vielmehr angezeigt, daß sich die waadtländischen Behörden mit derjenigen französischen Amtsstelle, welche von der Festnahme des F. Kenntnis gegeben habe, direkt in Verbindung setzen und um den Rücktransport des Kranken bitten, sofern nicht eine Abholung desselben durch einen waadtländischen Delegierten vorgezogen werde.

## V. Verschiedene Geschäfte polizeilicher Natur.

26. Von den Behörden des Kantons Wallis wurde um die Rückerstattung der Kosten nachgesucht, welche infolge der wegen Vorkommnissen beim Eisenbahnbetrieb stattgehabten Untersuchungen entstanden waren. Die Prüfung ergab, daß es sich um zwei verschiedene Arten von Strafuntersuchungen handelte. Die einen bezogen sich auf Unfälle (Verletzungen von Personen), welche sich beim Eisenbahnbetrieb ereignet haben, die andern dagegen betrafen Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs infolge stattgehabter Entgleisungen. Mit den Kosten, welche die Untersuchung der ersteren verursachen, kann der Bund niemals belastet werden; es wird sich diesbezüglich nur fragen, ob sie der Kanton oder die verantwortliche Bahngesellschaft zu tragen hat (vergleiche Bundesratsbeschluß über den Rekurs der Gotthardbahngesellschaft gegen die Regierung des Kantons Uri, Bundesbl. 1898, I, 41). Was dagegen die Kosten anbelangt, welche durch die Untersuchungen bezüglich der Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs erwachsen, so kann nach Maßgabe von Art. 156, Absatz 1 und 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 der Bund zu deren Rückvergütung eventuell nur verhalten werden, wenn der Fall vom Bundesrate den kantonalen Gerichten zur weiteren Untersuchung und zur Beurteilung überwiesen worden ist. Hat eine solche Überweisung nicht stattgefunden, so hat der Kanton die Kosten für die polizeilichen Erhebungen, die von den kantonalen Behörden gemacht worden sind, und ihnen in Anbetracht ihrer polizeilichen Befugnisse und Pflichten von Amtes wegen zu machen oblagen (Art. 148 des Organisationsgesetzes) zu tragen. Die in Frage kommenden Fälle waren nun durch den Bundesrat nicht den kantonalen Gerichten im Sinne von Art. 146

des Organisationsgesetzes zugewiesen worden indem der objektive Thatbestand einer erheblichen Gefährdung nach Maßgabe von Art. 67 des Bundesstrafrechtes nicht vorgelegen ist. Es konnte daher dem gestellten Begehren der Walliser Behörden um Kostenrückerstattung nicht Folge gegeben werden.

27. Von der deutschen und der bayerischen Gesandtschaft in Bern waren an Angehörige ihrer Staaten Niederlassungszeugnisse im Sinne von Art. 2 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 31. Mai 1890 ausgestellt und darin erklärt worden, daß die betreffenden Personen einen unbescholtenen Leumund genießen. Die Polizeibehörden von Zürich, wo sich die fraglichen deutschen Staatsangehörigen aufhielten, brachten indessen in Erfahrung, daß dieselben schon Vorstrafen erlitten haben. Daher beanstandeten sie jene Zeugnisse und wünschten unsere Verwendung bei den genannten Gesandtschaften.

Die Prüfung ergab, daß es sich um zwei Arten von Fällen handelte. Im einen waren die erfolgten Bestrafungen erst vor kurzem erfolgt, in den andern dagegen waren seit denselben 10 und 20 Jahre verstrichen, während welcher Zeit die Auführung der betreffenden Personen untadelhaft gewesen ist.

Was den ersteren Fall betrifft, so beantragten wir bei der Gesandtschaft die Rücknahme des Zeugnisses, da der Person in Anbetracht ihrer Antecedentien das Niederlassungsrecht in der Schweiz nicht eingeräumt werden könne. Die Gesandtschaft erklärte, daß das Zeugnis ohne Kenntnis der Vorstrafen der Person ausgestellt worden sei und diese in der That, unter den obwaltenden Umständen niemals Anspruch auf ein Niederlassungszeugnis gehabt habe; sie annullierte daher das betreffende Dokument.

In den andern Fällen dagegen rechtfertigte es sich angesichts des langen Zeitraums seit der letzten Bestrafung, daß die betreffenden deutschen Staatsangehörigen, so lange sie sich wohl verhalten, auf Grund der gesandtschaftlichen Zeugnisse hierseits geduldet werden. Immerhin wurden wir dadurch veranlaßt, bei den genannten Gesandtschaften darüber Erkundigungen einzuziehen, von welchen Grundsätzen sie sich bei der Beurteilung der Frage leiten zu lassen pflegen, ob einem ihrer Staatsangehörigen, welcher Vorstrafen erlitten hat, ein unbescholtener Leumund beigelegt werden kann oder nicht und demzufolge ein Niederlassungszeugnis verabfolgt oder verweigert wird. Hierauf antworteten die Gesandtschaften, daß sie nicht wohl in der Lage

seien, über die Grundsätze, welche sie bei der Erteilung der Zeugnisse zu beobachten pflegen; nähere Aufschlüsse zu geben. Es werde jeder Fall thunlichst individuell behandelt, nach Möglichkeit untersucht und auf das Ergebnis dieser Untersuchung hin von der Gesandtschaft entschieden. Als allgemeine Anhaltspunkte für die Entscheidung könnten allenfalls die relative Schwere der begangenen Straftaten, die seit der That etwa verstrichene Zeit insbesondere die größere oder geringere Unehrenhaftigkeit der Gesinnung, auf welche aus dem Charakter des Delikts mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könne, bezeichnet werden.

28. Die bayerische Gesandtschaft hatte für einen ihrer Staatsangehörigen als Legitimationspapier zu einem kürzeren Aufenthalt in der Schweiz ein Formular verwendet, das nicht dem für solche Ausweise nach Abschluß des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages aufgestellten und angenommenen Formular des gesandtschaftlichen Zeugnisses entsprach, indem es keine Angabe über den Leumund und keine bestimmte Erklärung betreffend die bayerische Staatsangehörigkeit des Inhabers enthielt. Wir ersuchten die bayerische Gesandtschaft von der Verabfolgung solcher unvollständiger Ausweisepapiere absehen zu wollen, da diese für ihre Inhaber Weiterungen und Unannehmlichkeiten zur Folge haben könnten, und beantragten, es möchte von ihr einzig das ordentliche, dem Art. 2 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages entsprechende gesandtschaftliche Zeugnis benutzt werden. Dieses gestatte ebenfalls, eine kürzere oder längere Gültigkeitsdauer zu bestimmen, wodurch die kantonalen Behörden darauf hingewiesen werden, bis zu welchem Zeitpunkt dem Inhaber des Papiers der Aufenthalt eingeräumt werden kann. Die bayerische Gesandtschaft erklärte sich bereit, unserem Ansuchen entsprechend in Zukunft verfahren zu wollen.

29. Von einer kantonalen Behörde wurde es als mit dem schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrage im Widerspruch stehend betrachtet, daß die badischen Behörden zwar erklärten, eine gewisse K. Sch., welche durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte, übernehmen zu wollen, sich dagegen weigerten, für dieselbe einen Heimatschein auszustellen.

Wir machten die betreffende Behörde darauf aufmerksam, daß durch den Niederlassungsvertrag mit Deutschland (Art. 8) die deutschen Behörden nur zur Übernahme ihrer früheren Staatsangehörigen, welche keine andere Nationalität erworben haben, ver-

pflichtet sind, keineswegs aber zur Ausstellung von Heimatschriften für dieselben. Bezüglich dieser Papiere ist die innere deutsche Gesetzgebung maßgebend, auf deren Anwendung der schweizerisch-deutsche Niederlassungsvertrag keinen Einfluß ausüben kann. Es begnügen sich in derartigen Fällen, welche schon öfters vorgekommen sind, die kantonalen Behörden für die Duldung der betreffenden Deutschen gewöhnlich mit der Zusicherung der zuständigen deutschen Behörde, daß die Personen übernommen werden, wenn ihre Zuführung stattfindet.

Der Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Personen, welche dieselbe durch Aufenthalt im Auslande verloren haben, findet in der Regel nur dadurch statt, daß dieselben, wenigstens für einige Zeit, in Deutschland Aufenthalt nehmen. Ausnahmsweise kommt es auch vor, daß ihnen die Staatsangehörigkeit erteilt wird, ohne daß sie sich in ihrem früheren Heimatstaate niederlassen (vergleiche Geschäftsbericht pro 1894, Bundesbl. 1895, II, 166, Ziffer 25).

**30.** Ein Specialfall gab Veranlassung, bei der ottomanischen Botschaft in Paris Erkundigungen einzuziehen über die Bedingungen, unter denen ein türkischer Unterthan sich im Auslande aufhalten könne. Es wurde uns mitgeteilt, daß gemäß dem bestehenden Konsularreglemente alle im Auslande sich aufhaltenden türkischen Unterthanen sich in die Register der türkischen Gesandtschaft oder des Konsulats eintragen lassen müssen, in dessen Bezirk sie wohnen. Sie erhalten alsdann einen Ausweis über ihre Nationalität und dieser dient als Legitimationspapier. Wird von einem türkischen Angehörigen diese Vorschrift nicht beobachtet, so verliert er zwar hierdurch seine Staatsangehörigkeit nicht, dagegen kann ihm eine Buße auferlegt werden, deren Höhe nach der Dauer des Aufenthaltes des betreffenden im Auslande bemessen wird.

Die in der Schweiz sich aufhaltenden Türken haben sich für die Erlangung von Ausweisschriften an das türkische Generalkonsulat in Genf zu wenden.

**31.** Die italienische Regierung beschwerte sich beim Bundesrat darüber, daß eine schweizerische Gemeinde im Einverständnis mit dem Departement des Innern des betreffenden Kantons von den dort sich aufhaltenden Italienern eine besondere Steuer von Fr. 2. 65 beziehe, entgegen den Bestimmungen des Art. 1 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868.

Aus der von der Kantonsregierung geführten Untersuchung ergab es sich, daß der angerufene Bescheid des Departements des Innern dieses Kantons sich im wesentlichen auf einen solchen des Polizeidepartements des gleichen Kantons gestützt hatte, welcher letzterer mit der kantonalen Gebührenordnung im Einklang stehe. Nach Eingang der Reklamation des Bundesrates wurde die Angelegenheit von den beiden kantonalen Departementen nochmals geprüft, worauf das Polizeidepartement seine Verfügung in dem Sinne zurückzog, daß die italienischen Aufenthalter gemäß Art. 1 des erwähnten Staatsvertrages in Bezug auf die Aufenthaltsgebühren den Kantons- und Schweizerbürgern gleichgestellt wurden.

**32.** Auf Einladung der belgischen Regierung beschloß der Bundesrat auf unsern Antrag, den internationalen Kongreß für das Schutzaufsichtswesen, welcher vom 1. bis 6. Juni in Antwerpen stattfinden sollte, durch die Herren Dr. med. Paul Ladame in Genf und J. G. Schaffroth, Gefängnisinspektor des Kantons Bern, als Delegierte der Schweiz zu beschicken.

Die genannten Herren haben sich am Kongreß so beteiligt, daß Herr Dr. Ladame den Verhandlungen der I. und III. Sektion, Herr Gefängnisinspektor Schaffroth denjenigen der II. Sektion beiwohnte. Entsprechend der von ihnen gewählten Arbeitsteilung während des Kongresses haben die Herren Delegierten dem Bundesrat über die Erfüllung ihrer Mission einen ausführlichen schriftlichen Bericht eingereicht.

---

## C. Bundesanwaltschaft.

---

### I. Bundesstrafrecht.

**1.** Von den im letzten Jahre unerledigt gebliebenen acht Fällen von Eisenbahngefährdungen haben im Berichtsjahre sieben ihre gerichtliche Erledigung gefunden, und zwar fünf durch Verurteilung und zwei durch Freisprechung der Angeschuldigten; in einem Falle wurde das Strafverfahren wegen Absterben des Angeklagten aufgehoben.

2. Im Jahre 1898 sind der Bundesanwaltschaft 200 Fälle von Betriebsgefährdungen überwiesen worden; davon gelangten zur Behandlung:

- 142 Fälle von Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes,
- 35 Fälle von Gefährdungen des Tramwaybetriebes,
- 1 Fall von Gefährdung des Dampfschiffbetriebes,
- 1 Fall von Gefährdung des Postbetriebes.

20 Fälle konnten vor Schluß des Berichtsjahres nicht mehr behandelt werden.

3. In 64 dieser Fälle handelte es sich um absichtliche Gefährdungen und zwar durch:

a. Legen von Gegenständen auf das Geleise . . . . .	23	Fälle
- b. Werfen von Steinen gegen Eisenbahnzüge . . . . .	24	"
c. Schießen gegen Eisenbahnzüge . . . . .	9	"
d. Bahnbeschädigung . . . . .	4	"
e. Unbefugtes Umlegen einer Weiche . . . . .	1	"
f. Verkeilen von Weichen . . . . .	2	"
g. Böswilliges Lösen von Schienen . . . . .	1	"
	<hr/>	
	64	Fälle

Hiervon haben wir keine Folge gegeben drei Fällen, weil eine erhebliche Gefährdung des Bahnbetriebes in Wirklichkeit nicht vorhanden war, und sechs Fällen, weil gegenüber den jugendlichen Angeschuldigten eine strafrechtliche Zurechnung nicht stattfinden konnte, und einem Falle, weil die Gefährdung nicht auf schweizerischem Gebiet stattgefunden hat. 54 Fälle wurden an die kantonalen Gerichte zur Beurteilung überwiesen, 10 derselben fanden ihre Erledigung durch Verurteilung des oder der Angeschuldigten, zwei endigten mit Freisprechung derselben.

29 Untersuchungen mußten eingestellt werden, weil es nicht gelang, die Täterschaft auszumitteln, und 13 Fälle sind zur Zeit noch unerledigt.

4. Bei den fahrlässigen Gefährdungen handelte es sich um:

a. Erfolgen oder drohenden Zusammenstoß von Zügen oder Zugteilen . . . . .	50	Fälle
b. Entgleisungen . . . . .	26	"
c. Kollisionen mit Straßenfahrwerken . . . . .	28	"

Übertrag 104 Fälle

Übertrag 104 Fälle

d. Stehenlassen eines Karrens auf dem Geleise . . .	1	"
e. Entlaufen eines Wagens . . . . .	1	"
f. Unfall beim Ein- und Aussteigen . . . . .	1	"
g. Störung durch ein an den Leitungsdraht einer elektrischen Bahn gehängtes Stück Draht . . . .	1	"
h. Auf den Bahnkörper geratenes Vieh . . . . .	2	"
i. Unzeitiges Losgehen von Minen bei Sprengungen in der Nähe der Bahnlinie . . . . .	2	"
k. Anprall eines abgestoßenen Langholzwagens an eine Stellbude . . . . .	1	"
l. Anfahren an eine Draisine . . . . .	1	"
m. Kollision eines Dampfbootes mit einer Barke . .	1	"

---

 115 Fälle
 

---

Keine weitere Folge wurde gegeben wegen Nichtvorhandenseins einer erheblichen Betriebsgefährdung in 36 und wegen Mangels eines strafbaren Verschuldens in 18 Fällen.

61 Fälle überwiesen wir an die kantonalen Gerichte; die Untersuchung wurde sistiert in einem Fall wegen Flucht des Täters, 5 Untersuchungen wurden sistiert wegen Mangels an Schuldbeweis. Mit Freisprechung des oder der Angeschuldigten endigten 18 Fälle, in 20 Fällen wurden die Angeschuldigten zu gesetzlichen Strafen verurteilt. Unerledigt sind zur Zeit noch 17 Fälle.

5. Montag den 6. Dezember 1897 entgleiste der zwischen Singen und Schaffhausen verkehrende badische Zug zwischen Thayngen und Herblingen. Die Lokomotive stürzte links über den Damm hinunter, der ihr nachfolgende Gepäckwagen wurde auf die Seite geworfen und blieb auf dem Bahnkörper liegen, die übrigen drei Personenwagen fielen auf der rechten Seite über den Bahndamm hinunter. Der Lokomotivführer und der Schaffner, sowie fünf der Passagiere wurden verwundet; die schwerste Verletzung war der Bruch eines Schlüsselbeins. Das Geleise war an der Unfallstelle ganz auseinandergerissen. Durch die Untersuchung konnte die Ursache der Entgleisung nicht festgestellt werden, und es wurde deshalb von der Überweisung des Falles an die Gerichte Umgang genommen.

6. In der Nacht vom 7. auf den 8. November 1897 wurde bei Verrières von bis jetzt unbekannt gebliebenen Individuen ein

neben dem Geleise stehender Rollwagen in das Geleise gehoben, auf französisches Gebiet gebracht und an dieser Stelle aus den Schienen gehoben und stehen gelassen. Eine erhebliche Gefährdung des Eisenbahnbetriebes lag unzweifelhaft vor. Da aber die Gefahr auf französischem Boden herbeigeführt und das Delikt somit dort begangen war, so konnte das letztere wegen mangelnder Kompetenz hierorts nicht strafrechtlich verfolgt werden.

7. Am Pfingstmontag den 30. Mai 1898 wurde eine Anzahl mit Geleiseregulierung beschäftigte Bahnarbeiter der S. C. B. am südlichen Ausgang des Güschtunnels bei Luzern von einem N. O. B.-Personenzuge überrascht und überfahren; 7 wurden sofort getötet, 4 schwer verletzt. Da es sich in casu nicht um eine Gefährdung von auf einer Eisenbahn befindlichen Personen oder Waren handelte, so fiel die Beurteilung des Falles nicht unter die Bundesstrafgerichtsbarkeit; vielmehr war die Frage, ob mit Bezug auf die Tötung der Arbeiter jemand und wer strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll, von den kantonalen Behörden nach Maßgabe des kantonalen Rechtes zu entscheiden.

8. Ein wegen Gefährdung des Eisenbahnbetriebes (Werfen eines Steines gegen den vorüberfahrenden Zug) Angeschuldigter wurde vom Gerichte freigesprochen mit der Begründung, daß der Angeschuldigte, ein Knabe von 13 Jahren, den verbrecherischen Charakter seiner Handlungsweise nicht gehörig habe unterscheiden können, weil die Unsitte, Steine über vorbeifahrende Züge zu werfen, an dem betreffenden Ort schon vorher geübt worden. Das obere Gericht, an welches appelliert wurde, fand jedoch, daß eine solche Gewohnheit — Steine gegen oder über passierende Bahnzüge zu werfen — den strafbaren Charakter der Handlungsweise des Angeklagten nicht zu ändern vermöge, und es sich vielmehr rechtfertige, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln diesem höchst gefährlichen Unfug zu steuern und verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Eisenbahngefährdung zu einem Tag Gefängnis und Fr. 10 Buße.

9. Am 3. März nachts spät wurden auf der N.-O.-B.-Strecke Au-Wädensweil die beidseitigen Rollbarrieren des Übergangs mit ihren Enden aus ihren Geleisen gehoben und quer gegen das Bahngeleise gestellt. Infolgedessen streiften die Wagen des durchfahrenden Zuges die eine dieser Barrieren und wurden leicht beschädigt; verletzt wurde niemand. Der durch die Untersuchung ermittelte Thäter behauptete, keine Betriebsgefährdung beabsichtigt zu haben, er habe nur den Bahnwärter ärgern wollen; das Ge-

richt verurteilte den Angeklagten zu vier Monaten Gefängnis und Fr. 50 Buße.

**10.** Am 18. Oktober wurde auf der Station Courrendlin auf dem Straßenübergang ein 54 kg. schwerer Stein auf den einen Schienenstrang des Hauptgeleises gelegt und überdies die Weiche auf das Sackgeleise umgelegt. Diese Eisenbahngefährdung wurde vom Bahnwärter noch rechtzeitig entdeckt, so daß ein Unglück verhütet werden konnte. Die Thäter, zwei Italiener, wurden zu je 2 Jahren Gefängnis und 20 jähriger Landesverweisung verurteilt..

**11.** Gegenüber der Auffassung einer kantonalen Gerichtsbehörde, wonach dem Bundesrat in den Straffällen, welche gemäß Art. 125 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege den kantonalen Gerichten zur Beurteilung überwiesen werden, die Stellung eines Anzeigers nach Maßgabe des kantonalen Rechtes zukomme, machten wir geltend, daß der Bund in solchen Fällen weder Civilkläger noch Anzeiger (Denunziant) sei, sondern Inhaber der Strafgewalt selbst, Subjekt des staatlichen Strafanspruchs. Wenn der Bundesrat in Anwendung des Art. 125 cit. Straffälle zur Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Gerichtsbehörden überweise, so handle es sich um die Verwirklichung eines Strafrechtes des Bundes, welches die kantonalen Behörden in dessen Auftrag verfolgen und nicht um Ausübung eines eigenen Strafrechtes des Kantons. Bei gleichem Anlaß wiesen wir auch darauf hin, daß dem Bundesrat in solchen Fällen nach Anleitung des Art. 158 cit. ein selbständiges Recht der Berufung an die höhern kantonalen Instanzen zustehe, wobei die kantonale Regierung für die Durchführung des Verfahrens zu sorgen habe.

**12.** Eine kantonale Staatsanwaltschaft vertrat betreffend die Gefährdungen des Tramwaybetriebes, die mit Rücksicht auf die strafrechtliche Beurteilung gleich zu behandeln sind wie die Eisenbahngefährdungen überhaupt, den Standpunkt, daß bei einem Zusammenstoß zweier Tramwagen auf demselben Geleise, sei es, daß sich die Wagen begegnen oder nachfolgen, eine Gefahr für im Transport begriffene Personen oder Waren nicht eintreten könne und führte zur Begründung an: daß, abgesehen von den bereits gemachten Erfahrungen die leichten, in ihrer Konstitution andererseits widerstandsfähigen Wagen den Anprall durch Rücklauf auf Schienen in der Richtung des erlittenen Anstoßes zum Ausbringen können.

Ein von uns eingeholtes Gutachten des technischen Eisenbahninspektorates sprach sich dahin aus, daß die Frage, ob bei

einem Zusammenstoß von Tramwagen eine „erhebliche Gefahr“ für die in demselben transportierten Personen vorhanden sei, nicht allgemein beantwortet werden könne, sondern von Fall zu Fall zu entscheiden sei, wobei die verschiedenen Verumständungen unter denen das Vorkommnis stattgefunden, wie die Geschwindigkeit mit welcher gefahren wurde, die Gefällsverhältnisse der betreffenden Strecken, die Bauart der Wagen, die Möglichkeit eines Motordefektes etc. in Betracht zu ziehen seien.

Wir teilten der kantonalen Staatsanwaltschaft mit, daß der Satz nicht allgemein aufgestellt werden könne, daß ein Zusammenstoß oder ein drohender Zusammenstoß von Tramwagen auf demselben Geleise keine Gefahr im Sinne des Art. 67 B.-St.-R. herbeiführe, und daß somit in jedem einzelnen Falle unter Würdigung aller in Betracht fallenden Verhältnisse festzustellen sei, ob eine erhebliche Gefahr vorgelegen oder nicht.

**13.** Von 19 Fällen betreffend Störung des Telegraphen- und Telephonbetriebes — Zerschlagen von Isolatoren oder Zerreißen von Leitungsdrähten — haben wir in zwei Fällen keine Folge gegeben, weil die Thäter bei Begehung des Deliktes das Alter der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit noch nicht erreicht hatten; 17 Fälle haben wir zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesen. Von diesen letztern endigten 11 Fälle mit Verurteilung und 2 Fälle mit Freisprechung des oder der Angeschuldigten, 4 Fälle sind noch unerledigt.

**14.** Der letztes Jahr unerledigt gebliebene Fall betreffend Fälschungen im Militärdienstbüchlein hat im Berichtsjahre seine Erledigung durch Verurteilung des Angeschuldigten gefunden. In diesem Jahre sind uns 9 solche Fälle vorgelegt worden, die wir alle an die kantonalen Gerichte überwiesen haben. In 7 Fällen erfolgte Verurteilung der Angeschuldigten, in einem Falle Freisprechung wegen Verjährung der Strafklage, und ein Fall ist noch unerledigt.

**15.** Ein auf bayrischem Gebiet wohnender Bürger W. hatte einen Zollkontrollschein gefälscht, der ihm vom Zollamt Kriesern für sein Fahrrad ausgestellt worden war. Durch Fälschung des Datums der Gültigkeitsdauer dieses Scheines war es dem W. gelungen, den Betrag der Zollhinterlage auf einem andern Zollamt widerrechtlich zu erheben. Wir haben die Angelegenheit als strafbare Handlung im Sinne des Art. 61 des Bundesstrafrechtes zur Beurteilung an die Gerichte überwiesen.

16. Die im Jahre 1897 unerledigt gebliebenen 3 Fälle von Amtsdelikten, verübt durch Postangestellte sind durch Verurteilung der Angeklagten zu gesetzmäßigen Strafen erledigt worden.

Bei den uns im Berichtsjahre vorgelegten 11 Fällen handelte es sich um Fälschung, Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterschlagung. 10 dieser Fälle haben wir zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesen, 7 derselben endigten mit Verurteilung, einer mit Freisprechung der Angeklagten, zwei Fälle sind zur Zeit noch unerledigt. Einem Falle haben wir keine Folge gegeben, weil die in Frage stehende Angeschuldigte nicht Postangestellte war.

17. Ein Briefträger hatte eine Anzahl ihm in seiner Eigenschaft als Postangestellter zur Bestellung übergebenen Briefschaften in den See geworfen. Wir überwiesen den Fall als Übertretung des Art. 54 des Bundesstrafrechtes zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte. Das kantonale Gericht verurteilte den Angeklagten wegen Eigentumsbeschädigung zu einer Woche Gefängnis und zu Fr. 30 Geldbuße, mit der Begründung, daß nicht der Thatbestand der Unterschlagung von Postsachen im Sinne des Art. 54 B.-St.-R. vorliege, da eine Aneignung der betreffenden Briefschaften seitens des Angeklagten nicht stattgefunden habe. Dagegen liege eine böswillige Eigentumsbeschädigung vor, da der Angeklagte dolos fremdes Eigentum zerstört habe.

18. Gegen einen Beamten wurde wegen des Inhaltes eines von demselben abgegebenen amtlichen Berichtes eine Ehrverletzungsklage angestrengt. Da der Beklagte, gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz, gegen die Kompetenz des kantonalen Gerichtes Einsprache erhob, stellte der Kläger das Gesuch, daß der Bundesrat im Sinne der Art. 41 und 43 des Verantwortlichkeitsgesetzes die Zustimmung zur Verfolgung der Ehrverletzung nach Maßgabe des kantonalen Rechtes und vor dem kantonalen Richter erteile.

Wir sind auf das Gesuch nicht eingetreten unter folgender Begründung:

Nach Art. 75 des Bundesstrafrechtes sind gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt worden, nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden hat, zu beurteilen, und es bedarf zu deren Verfolgung einer besondern Bewilligung des Bundesrates nicht. Im gegebenen Fall handelte es sich aber nicht um ein gemeines Delikt, sondern um

einen amtlichen Bericht, den der Beamte auftragsgemäß an seine Oberbehörde erstattet hat und für dessen Inhalt er nur nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 verantwortlich gemacht werden kann.

Da nach den vorliegenden Akten dem betreffenden Beamten mit Bezug auf den fraglichen Bericht eine pflichtwidrige Handlung nicht zur Last gelegt werden könne, so bestehe keine Veranlassung, denselben weder dem Strafrichter zu überweisen, noch die Zustimmung zur Verfolgung auf dem Civilwege zu erteilen.

Sollten die kantonalen Gerichtsbehörden den Beamten auf erhobene Klage wegen des Berichtes strafrechtlich verfolgen, so würde der Bundesrat auf Mitteilung des Verfolgten in Anwendung des Art. 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes mit der betreffenden Kantonsregierung die Frage erörtern, ob wegen der eingeklagten Handlung die Strafkompetenz des Bundes und das Verfahren nach Maßgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes oder die Strafkompetenz des Kantons und die Anwendung seiner Gesetze begründet seien.

Der betreffende Beamte wurde dann wirklich in der Folge beim kantonalen Gerichte wegen Ehrverletzung eingeklagt; auf die vom Bundesrat erhobene Kompetenzeinrede hat jedoch das Gericht die Klage wegen Unzuständigkeit von der Hand gewiesen.

19. Die mit Bundesratsbeschluß vom 8. Mai 1894 aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesenen Brüder H. sind im Monat Mai des Berichtsjahres wieder auf Schweizergebiet betroffen und der eine im Kanton Luzern, der andere im Kanton Zug verhaftet worden, beide wurden wegen Übertretung der Landesverweisung (Art. 63 des Bundesstrafrechtes) den betreffenden kantonalen Gerichten überwiesen.

Am 26. August wurde der mit Bundesratsbeschluß vom 19. September 1896 aus der Schweiz ausgewiesene N. in Vivis verhaftet, nachdem er sich bereits einige Zeit unter falschem Namen im Kanton Zürich herumgetrieben hatte. N. wurde ebenfalls, gestützt auf den erwähnten Art. 63 des Bundesstrafrechtes, den waadtländischen Gerichten überwiesen und von denselben zu einer Geldbuße von Fr. 20 verurteilt.

20. Zu Handen des Bundesgerichts hat die Bundesanwaltschaft im Berichtsjahr sieben Auslieferungsfälle begutachtet.

21. Der Bundesversammlung wurden zwei Begnadigungsgesuche vorgelegt. Bundesbl. 1898, II, 846, IV, 495.

## II. Widerhandlungen gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

22. Die zwei im Jahre 1897 unerledigt gebliebenen Fälle von Widerhandlungen gegen das Zollgesetz sind durch Verurteilung der Angeschuldigten erledigt worden.

Wegen Widerhandlung gegen das nämliche Gesetz haben wir im Laufe des Jahres fünf Fälle anhängig gemacht, wovon alle ihre Erledigung durch Verurteilung der Angeklagten fanden.

23. Die Zollverwaltung hatte in Anwendung des Art. 58 des Zollgesetzes einen Bürger in eine Ordnungsbuße von Fr. 5 verfällt. Gegenüber der rechtlichen Betreibung machte der Betreffende Rechtsvorschlag und die kantonalen Gerichte verweigerten die gestützt auf Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verlangte Aufhebung des Rechtsvorschlages. Gegen diese gerichtlichen Entscheide erhob der Bundesrat den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht mit der Begründung, daß ein Kompetenzkonflikt vorliege.

Das Bundesgericht, obwohl es das Vorhandensein eines Kompetenzkonfliktes verneinte und auf die erhobene Beschwerde nicht eintrat, erklärte in der Motivierung, daß die kantonalen Gerichte mit der Abweisung des Gesuches um Rechtsöffnung im Unrecht seien, indem zweifellos die administrativen Entscheide der Bundesbehörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichzustellen seien und für deren Vollziehung im gegebenen Falle nach Anleitung des Art. 80 des Schuldtriebgesetzes die Aufhebung des Rechtsvorschlages verlangt werden könne. Im fernern bestätigte das Bundesgericht die Auffassung des Bundesrates, wonach die Zollverwaltung berechtigt ist, in Anwendung von Art. 58 des Zollgesetzes Ordnungsbußen zu verhängen, die sofort vollziehbar sind und einer gerichtlichen Bestätigung nicht bedürfen.

24. Bei Anlaß eines Entscheides über eine Kassationsbeschwerde eines wegen Zolldefraudation Verurteilten hat das Bundesgericht neuerdings bestätigt, daß nach Anleitung des Art. 19 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 der Bundesanwalt vor dem zuständigen Gericht entweder selbst auftreten oder sich vertreten lassen könne und zu dieser Vertretung einer besondern Vollmacht nicht bedürfe, und daß er berechtigt sei, die Person seines Vertreters selbst zu bestimmen.

(Vide bundesgerichtliche Entscheidungen Band XVIII, Seite 707 und 712 und Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1895, Bundesbl. 1896 II, 76.)

### III. Politische Polizei.

Im Berichtsjahre waren es namentlich zwei Ereignisse, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen:

1. Die Bewegung der Italiener in der Schweiz anläßlich der Unruhen in Mailand im Mai, worüber ein besonderer Bericht an die Bundesversammlung erstattet wurde. (Vide Bundesbl. 1898 III, 752, Beschluß der Bundesversammlung vom 29. Juni bis 1. Juli 1898).
2. Die Ermordung der Kaiserin von Österreich durch den italienischen Anarchisten Luigi Lucheni von Parma, in Genf am 10. September. Lucheni wurde von den Gerichten des Kantons Genf wegen Mord zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt.

Diese Vorgänge und die fortdauernde Agitation in gewissen Kreisen fremder Aufenthalter, namentlich italienischer Herkunft, bestimmten uns in Abweichung von der bisherigen Praxis, wonach eine Ausweisung nur wegen Propaganda der That oder Aufreizung zu solcher verfügt wurde, Fremde, die sich der anarchistischen Propaganda überhaupt in Wort oder Schrift schuldig machen oder die mit Rücksicht auf ihr Benehmen als gefährliche Anarchisten betrachtet werden mußten, aus unserm Lande wegzuweisen. So wurden durch Beschluß vom 23. September gestützt auf die von den Kantonen eingegangenen Polizeiberichte eine erhebliche Anzahl von Personen, die sich an der anarchistischen Propaganda beteiligt haben, ausgewiesen. Bei diesem Anlaß wurde der Bundesanwalt beauftragt, über weitere in der Schweiz sich aufhaltende Ausländer, welche an der anarchistischen Propaganda sich beteiligten, oder welche gefährliche Anarchisten sind, dem Bundesrat mit Beförderung Bericht und Antrag vorzulegen.

Im Fernern wurden die Kantone eingeladen:

- a. Ausländer der oben erwähnten Kategorie, sobald sie ihr Gebiet betreten, dem Bundesanwalt namhaft zu machen und mit Bezug auf dieselben einläßlich zu berichten.
- b. Das Treiben aller, auf ihrem Gebiet sich aufhaltenden Anarchisten genau zu überwachen und dem Bundesanwalt allfällige Gesetzesübertretungen insbesondere solche, welche sich auf das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts (Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit) vom 12. April 1894 beziehen, zur Kenntnis zu bringen.

In Ausführung und infolge dieser Schlußnahme wurden noch weitere Ausweisungen fremder Anarchisten verfügt. (Vide Bundesbl. 1898 III, 666; IV 443, 447, 481, 483, 584, 930; V 195, 514, 1899 I, 21).

## D. Versicherungsamt.

Der elfte Specialbericht des Versicherungsamtes, das Geschäftsjahr 1896 umfassend, ist infolge Bundesratsbeschlusses vom 6. April 1898 veröffentlicht worden (Art. 12 des Aufsichtsgesetzes).

Der Bestand der der Aufsicht unterstellten Gesellschaften hat im Jahre 1898 folgende Änderungen erfahren (Art. 3 und 9):

*a. Neue Konzessionen.* Die drei Ende 1897 noch schwebenden Konzessionsbegehren wurden erledigt wie folgt:

Am 15. November 1898 wurde für die Lebensversicherungsbranche, jedoch unter Ausschluß jeder Accumulationspolice, der New-York, Life Insurance Company, in New-York eine Konzession erteilt (Bundesbl. V, 177).

Am 1. Februar 1898 erhielt die Assurance générale des Eaux, in Lyon, eine Konzession für die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden (Bundesbl. I, 241); diese Bewilligung mußte aber bereits am 25. März widerrufen werden, nachdem sich ergeben hatte, daß die der Konzession zu Grunde liegenden Gesellschaftsstatuten im Zeitpunkte der Konzessionserteilung schon nicht mehr in Kraft waren (Bundesbl. II, 272).

Was endlich das dritte Konzessionsbegehren anbelangt, so betrachten wir dasselbe als zurückgezogen, nachdem die betreffende Gesellschaft es nicht für nötig befunden hat, die von unserem Versicherungsamte verlangten Ausweise zu geben.

Ein während des Geschäftsjahres vorgelegtes Konzessionsbegehren ist noch schwebend.

*b. Konzessionserweiterungen.* Am 19. April 1898 wurde der Union suisse, in Genf (Glas- und Wasserleitungsversiche-

rungen) eine Erweiterung ihrer bisherigen Konzession auf die Einbruchdiebstahlsbranche bewilligt (Bundesbl. III, 71); desgleichen am 13. September, der Allianz, in Berlin (Unfall-, Transport- und Kautionsversicherungen, Bundesbl. IV, 420).

Vom Oktober bis zum Dezember 1898 liefen alle bis dahin geltenden, im Jahre 1892 oder seither erteilten Konzessionen ab. Eine Erneuerung wurde von allen Gesellschaften, mit Ausnahme des Soleil, société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris (Bundesbl. IV, 591), nachgesucht. Wir haben also eine Gesamterneuerung vorgenommen, unter gleichzeitiger Änderung des Umfangs der bisherigen Konzessionen, gemäß den Gesuchen der betreffenden Gesellschaften, und bei einigen Gesellschaften unter bestimmten, von denselben zugegebenen Vorbehalten (Bundesbl. IV, 487, 488, 497, 498, 591, 592, V, 177).

Der Bestand der konzessionierten oder einfach unter Aufsicht stehenden Gesellschaften ist heute folgender:

## I. Lebensversicherungsgesellschaften.

### 1. Konzessionierte Anstalten.

- Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden, in Karlsruhe;
- Atlas, Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft, in Ludwigshafen;
- Basler Lebensversicherungsgesellschaft, in Basel (auch für Einzel-Unfall-Versicherung);
- Caisse paternelle, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, in Paris;
- Compagnie d'assurances générales sur la vie, in Paris;
- Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Köln;
- La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, in Genf;
- Germania, Life Insurance Company, in New-York;
- Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, in Stettin;
- Lebensversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;
- Lebensversicherungs- und Ersparnisbank, in Stuttgart;
- Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig;
- La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
- New-York, Life Insurance Company, in New-York;
- Northern, Assurance Company, in London (auch für Feuerversicherung);
- Norwich Union, Life Insurance Society, Norwich;
- Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;

Schweizerischer Lebensversicherungsverein, in Basel;  
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, in Zürich;  
 Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel;  
 La Suisse, Société d'assurances sur la vie, in Lausanne;  
 Star, Life Assurance Society, in London;  
 Teutonia, allg. Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in  
 Leipzig (auch für Einzel-Unfallversicherung);  
 Union, Assurance Society, in London;  
 L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris;  
 L'Urbaine, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris.

2. *Anstalten, die auf die eidgenössische Konzession verzichtet haben, aber bis zur Abwicklung des schweizerischen Versicherungsbestandes der Staatsaufsicht unterstellt bleiben.*

L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;  
 La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;  
 Equitable, Life Assurance Society of the United States, in New-York;  
 La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;  
 La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;  
 Le Soleil, Société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris.

**II. Konzessionierte Feuerversicherungsgesellschaften.**

Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel;  
 Compagnia di Assicurazione di Milano contro i danni degl' Incendi, sulla Vita dell' uomo e per le Rendite vitalizie, in Mailand;  
 Emmenthaler Gesellschaft für gegenseitige Versicherung des Mobilien gegen Brandschaden, in Biglen;  
 Feuerversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;  
 La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières contre l'incendie et le chômage, in Paris;  
 La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;  
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Glasversicherung);  
 Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft, in Hamburg;  
 Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, in St. Gallen;  
 La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;  
 Northern Assurance Company, in London (auch für Lebensversicherung);  
 Phénix, Société anonyme d'assurance contre l'incendie, in Paris;

Phoenix, Assurance Company, in London;  
 La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;  
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für  
 Transport- und Glasversicherung);  
 Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, in Bern;  
 L'Union, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;  
 L'Urbaine, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris.

### III. Konzessionierte Transportversicherungsgesellschaften.

Allgemeine Versicherungsgesellschaft „Helvetia“, in St. Gallen;  
 Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Un-  
 fall-, Kautions- und Einbruchdiebstahlsversicherung);  
 Basler Transportversicherungsgesellschaft, in Basel;  
 Düsseldorfer Allg. Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und  
 Landtransport, in Düsseldorf;  
 Eidgenössische Transportversicherungsgesellschaft, in Zürich;  
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (Valoren-  
 versicherung; auch für Unfall- und Glasversicherung);  
 Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim;  
 Marine, Insurance Company, limited, in London;  
 La Neuchâteloise, société suisse d'assurance des risques de trans-  
 port, in Neuenburg;  
 Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg;  
 Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für  
 Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahlsversicherung);  
 Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungsgesellschaft,  
 in M.-Gladbach;  
 Rhenania, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Un-  
 fallversicherung);  
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für  
 Feuer- und Glasversicherung);  
 Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich  
 (auch für Feuer- und Unfall-Rückversicherung);  
 Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, in Basel (auch  
 für Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahlsversicherung).

### IV. Unfallversicherungsgesellschaften.

#### 1. Konzessionierte Anstalten.

Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Trans-  
 port-, Kautions- und Einbruchdiebstahlsversicherung);

- Basler Lebensversicherungsgesellschaft, in Basel (für Einzelunfallversicherung; auch für Lebensversicherung);
- Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Glasversicherung);
- Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlsversicherung);
- La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances contre les accidents, in Paris;
- La Providence, Compagnie anonyme d'assurances contre les accidents, in Paris;
- Rhenania, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Transportversicherung);
- Schweizerische Gewerbe-Unfallkasse, in Zürich;
- Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlsversicherung);
- Schweizerischer Schützenverein, in La Sarraz;
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur;
- Le Soleil-Sécurité générale, Compagnie d'assurances contre les accidents, in Paris;
- Teutonia, allg. Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (für Einzelunfallversicherung; auch für Lebensversicherung);
- Unfallversicherungsgenossenschaft schweizerischer Schützenvereine, in Zürich;
- Zürich, allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich.

*2. Anstalt, die auf die eidgenössische Konzession verzichtet hat, aber bis zur Abwicklung des schweizerischen Versicherungsbestandes der Staatsaufsicht unterstellt bleibt:*

Preußische Nationalversicherungsgesellschaft, in Stettin.

#### **V. Konzessionierte Viehversicherungsgesellschaften.**

- Badische Pferdeversicherungsanstalt, in Karlsruhe;
- Central-Viehversicherungsverein, in Berlin;
- La Garantie fédérale, gegenseitige französische Viehversicherungsgesellschaft, in Paris;
- Sächsische Viehversicherungsbank, in Dresden.

#### **VI. Konzessionierte Hagelversicherungsgesellschaft.**

Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft, in Zürich.

### VII. Konzessionierte Glasversicherungsgesellschaften.

- Allgemeine Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Berlin;  
 Brandenburger Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Brandenburg;  
 Bremer Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Bremen;  
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, in M.-Gladbach  
 (auch für Feuerversicherung);  
 Kölnische Glasversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln;  
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für  
 Transport- und Unfallversicherung);  
 Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für  
 Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlsversicherung);  
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für  
 Transport- und Feuerversicherung);  
 Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, in Basel (auch  
 für Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlsversicherung);  
 Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für  
 Wasserleitungs- und Einbruchdiebstahlsversicherung).

### VIII. Konzessionierte Gesellschaft für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für  
 Glas- und Einbruchdiebstahlsversicherung).

### IX. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

- Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Trans-  
 port-, Unfall- und Kautionsversicherung);  
 Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für  
 Transport-, Unfall- und Glasversicherung);  
 Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, in Basel (auch  
 für Transport-, Unfall- und Glasversicherung);  
 Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für  
 Glas- und Wasserleitungsversicherung).

### X. Konzessionierte Gesellschaft für Kautionsversicherung.

- Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Trans-  
 port-, Unfall- und Einbruchdiebstahlsversicherung).

### XI. Konzessionierte Rückversicherungsgesellschaften.

- Basler Rückversicherungsgesellschaft, in Basel;

Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherung, in Zürich;  
 Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs - Aktiengesellschaft, in M.-Gladbach;  
 Schweiz, allg. Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (für Feuer- und Unfall-Rückversicherung; auch für Transportversicherung);  
 Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, in Zürich.

Im Jahre 1898 haben wir 14 Beschlüsse wegen Statutenänderungen oder Fusions- resp. Abtretungsverträgen, 51 Beschlüsse wegen Änderungen von Versicherungsbedingungen oder wegen neuen Kombinationen und 40 Beschlüsse wegen Tarifen oder der Berechnungsart der Reserven oder der Gewinne gefaßt (Art. 4 des Aufsichtsgesetzes und Ziff. 2 der Konzessionsbedingungen).

Die sieben Ende 1897 noch schwebenden Rekurse betreffend kantonale Besteuerung (Art. 15) wurden erledigt wie folgt:

Durch gemeinschaftlichen Beschluß vom 11. Februar (Bundesbl. I, 259) haben wir drei von diesen Rekursen abgewiesen; diese unsere Entscheidung wurde von einer der betreffenden Gesellschaften an die Bundesversammlung weitergezogen (Bericht des Bundesrates, Bundesbl. IV, 569) und von derselben gutgeheißen (8./20. Dezember 1898).

Die übrigen vier Rekurse sind zurückgezogen worden.

Die von uns am 29. Mai 1895 anhängig gemachte Strafklage gegen die verantwortlichen Organe der „Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft“, in Zürich, auf Grund von Art. 11, 2, des Aufsichtsgesetzes, hat endlich zu einem Entscheide des Bezirksgerichts Zürich geführt: unterm 28. April 1898 hat dieses Gericht den ehemaligen Direktor genannter Gesellschaft zu 500 Fr. Buße, 100 Fr. Gerichtsgebühren und zur Hälfte der Untersuchungskosten verurteilt. Unsere Strafklage vom 30. September 1897 an die Regierung des Kantons Neuenburg wegen unerlaubten Geschäftsbetriebes der Gesellschaft Le Patrimoine (Art. 11, 1, des Aufsichtsgesetzes) hatte ein Urteil des Korrekktionalgerichtes von Val-de-Travers, unterm 28. April 1898, zur Folge; ein Herr Maillefert, directeur d'assurances in Pontarlier, wurde dadurch per contumaciam zu 50 Fr. Buße resp. 10 Tagen Gefängnis und zu den Kosten verurteilt. Eine andere von uns am 1. August 1898 bei der Regierung des Kantons Zürich eingereichte Strafklage, ebenfalls wegen unerlaubten Geschäftsbetriebes (Art. 11, 1), führte zu einer Sistierungsverfügung, gegen welche

wir nicht rekurrirten. Einer Gesellschaft gegenüber, welche uns in ihren Berichten unwahre Mitteilungen gemacht hatte, glaubten wir — der besondern Umstände des Falles wegen — von einer Strafverfolgung absehen zu sollen, und wir ließen es bei einer ernstlichen Rüge bewenden (4. Oktober 1898). Unser Versicherungsamt endlich machte eine nicht konzessionierte Gesellschaft und eine Gesellschaft für Speise-Eisenbahnwagen auf den unerlaubten Charakter der Verteilung von Prospekten jener ersten Gesellschaft in diesen Wagen auf Schweizergebiet aufmerksam; die Verteilung wurde sofort eingestellt.

Mittels Anzeige im Bundesblatt und im Handelsamtsblatt hat das Versicherungsamt vor dem Gebaren der nicht konzessionierten Gesellschaft *Le Patrimoine* gewarnt.

Die Zusendung der Jahresberichte und die Mitteilung der Rechtsdomizile der Gesellschaften (Art. 5—7 des Gesetzes, Ziff. 6 der Konzessionsbedingungen) haben an Regelmäßigkeit gewonnen; die Gesellschaften scheinen davon Notiz genommen zu haben, daß wir gegebenen Falls von unseren Disziplinarkompetenzen (Art. 10) Gebrauch zu machen entschlossen sind.

Die Verwaltung der Kauttionen (Art. 2, Ziff. 5) hat ihren normalen Verlauf beibehalten. Betreffend die Begehren um Auskunft seitens des Publikums können wir einfach auf unseren letztjährigen Bericht verweisen.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1888 sind dem Versicherungsamte im Laufe des Berichtsjahres 33 Urteile in Versicherungssachen mitgeteilt worden. Dieselben gruppieren sich wie folgt:

1. nach den Branchen, auf welche sie sich beziehen: Leben 1, Einzelunfall 12, Kollektivunfall 5, Haftpflicht 10, Feuer 2, Glas 2 und Vieh 1;
2. nach den Instanzen, von denen sie gefällt wurden: 1. Instanz 25, 2. Instanz (kantonale) 4, Bundesgericht (als 2. oder 3. Instanz) 4;
3. nach der Nationalität der betreffenden Gesellschaften: schweizerische 13, fremde 20.

Die 31 Streitsachen rühren aus folgenden Kantonen her: Bern 12, Neuenburg 8, St. Gallen 4, Thurgau 2, Uri, Appenzell A.-Rh., Freiburg, Baselstadt, Basellandschaft, Waadt und Genf je 1.

Von den 16 durch die Gesellschaften wegen verweigerter Prämienzahlung oder gegen Schadenersatzpflichtige Dritte angestregten Prozessen haben diese Gesellschaften 11 gewonnen und 5 verloren. Bei den übrigen 17 durch die Versicherten oder ihre Rechtsnachfolger anhängig gemachten Prozessen, meistens betreffend

Zahlung der Versicherungssumme, wurden 11 zu gunsten der Kläger und 6 zu gunsten der Beklagten entschieden.

Die Vorarbeiten für die Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Die juristische Subkommission der Expertenkommission hat den Gesetzesentwurf des Herrn Roelli im Oktober und Dezember 1898, nachdem die technische Subkommission im September und Dezember 1897 getagt hatte, durchberaten; die Beratung des Entwurfes durch die wirtschaftliche Subkommission soll nun demnächst an die Hand genommen werden.

Das Personal des Versicherungsamtes hat während des Berichtsjahres keine Änderung erfahren.

Die Staatsgebühr der Gesellschaften (Art. 12 des Aufsichtsgesetzes) ergab im Jahre 1898 den Betrag von Fr. 44,304. 25 (gegen Fr. 44,269. 30 im Vorjahre). Der Verkauf des Berichtes des Versicherungsamtes brachte im Subskriptionswege Fr. 2150 und im Kommissionsverlag Fr. 288. 50 (gegen Fr. 1791 und Fr. 281 im Vorjahre) ein.

---

## E. Amt für geistiges Eigentum.

---

### Personal.

Im Laufe des Berichtsjahres sind drei Ingenieure ausgetreten, nämlich die Herren Adolphe Federer von Freiburg und Paolo Bruni von Bellinzona am 31. Januar und Herr Fritz Hagi von Niederhünigen am 30. November. Es wurden vier neue Ingenieure angestellt, teils zum Ersatz der beiden erstgenannten Demissionäre, teils zur Besetzung von zwei neugeschaffenen Ingenieurstellen.

Die gewählten Ingenieure sind die Herren Joseph Sauter von Genf, mit Dienstantritt am 1. März, Pierre-Eugène Mamie von Bonfol und Friedrich Nægeli von Zürich, mit Dienstantritt am 1. April und Hans Reber von Wimmis, mit Dienstantritt am 10. Mai. Die beiden letztgenannten Herren traten als Ingenieure II. Klasse ein; im Dezember wurde Herr Naegeli zum Ersatz des Herrn Hagi als Ingenieur I. Klasse gewählt.

Die durch Beförderung des Herrn Naegeli vakant gewordene Ingenieurstelle II. Klasse konnte im Berichtsjahr nicht wieder besetzt werden.

Eine neu geschaffene Kanzlistenstelle II. Klasse wurde durch Herrn Jakob Michel von Brienz besetzt, welcher seinen Dienst am 1. März antrat.

### 1. Erfindungsschutz.

Dem Departement wurden 11 Rekurse eingereicht, von denen sechs abgewiesen und vier begründet erklärt wurden; einer wurde zurückgezogen. Vier Rekurse wurden an den Bundesrat gerichtet, welcher zwei derselben abgewiesen hat, während die andern zwei am Ende des Berichtsjahres noch nicht erledigt waren.

Im übrigen hat das Departement sieben aus dem Jahr 1897 datierende Rekurse abgewiesen.

Auf eine durch das schweizerische Konsulat in Stockholm dem Bundesrat übermittelte Beschwerde eines schwedischen Patentanwaltes betreffend Rückweisung eines Patentgesuches durch das Amt wurde nicht eingetreten.

Eine vom schweizerischen Handels- und Industrieverein an das Departement gerichtete Beschwerde über die Geschäftsführung des Amtes konnte im Berichtsjahre noch nicht erledigt werden.

### Statistik betreffend die Erfindungspatente.

#### A. Allgemeine Informationen.

	1898.	1897.
Hinterlegte Gesuche . . . . .	2701	2492
wovon:		
für provisorische Patente . . . . .	1980	1844
„ definitive Patente . . . . .	656	604
„ Zusatzpatente . . . . .	65	44
„ Ausstellungsschutz . . . . .	—	—
Zurückgezogene Gesuche . . . . .	71	63
Zurückgewiesene Gesuche . . . . .	119	139
Rekurse wegen Gesuchszurückweisung etc. . . . .	15	15
Beanstandungen betreffend Gesuche in Prüfung	3220	3273
wovon:		
I. Beanstandungen . . . . .	1917	2223
II. „ . . . . .	992	874
III. „ . . . . .	274	154
weitere „ . . . . .	37	22
Konfidentielle Anzeigen . . . . .	38	52
Hauptpatente, eingetragene . . . . .	1933	2138
Zusatzpatente, eingetragene . . . . .	23	24

	1898.	1897.
Ausstellungsschutz, eingetragener . . . . .	—	—
Umwandlungsmahnungen . . . . .	513	476
Modellausweise dem Amte zugestellt . . . . .	1371	1247
wovon:		
Zur Vergleichung auf dem Amte . . . . .	1033	904
Zur Vergleichung außerhalb des Amtes . . . . .	88	62
Bleibend hinterlegte Modelle . . . . .	94	139
Bleibend hinterlegte Photographien . . . . .	156	142
Modellausweise vom Amte verneint . . . . .	114	111
Modellausweise dem Departement zugestellt . . . . .	9	9
Annuitätenmahnungen . . . . .	2480	2315
Stundungen der 3 ersten Jahresgebühren . . . . .	18	12
Bezahlte Jahresgebühren . . . . .	6907	6226
wovon:		
1. Jahresgebühren . . . . .	2455	2253
2.       "       . . . . .	1566	1438
3.       "       . . . . .	951	859
4.       "       . . . . .	520	511
5.       "       . . . . .	420	347
6.       "       . . . . .	283	297
7.       "       . . . . .	258	188
8.       "       . . . . .	164	133
9.       "       . . . . .	122	164
10.       "       . . . . .	138	36
11.       "       . . . . .	30	—
Abtretungen etc., eingetragene . . . . .	166	246
Lizenzen, eingetragene . . . . .	11	29
"       gelöschte . . . . .	2	—
Verpfändungen, eingetragene . . . . .	8	3
Verpfändungen, gelöschte . . . . .	1	—
Nachträgliche Eintragungen . . . . .	5	3
Löschungen . . . . .	1752	1635
wovon:		
Hauptpatente . . . . .	1733	1611
Zusatzpatente . . . . .	19	24
Nichtigkeitserklärungen . . . . .	2	2
Vertreter-Änderungen . . . . .	204	309

*B. Verteilung nach Ländern, in alphabetischer Reihenfolge, der in den Jahren 1897 und 1898 erteilten Hauptpatente.*

	1898.		1897.
Schweiz . . . . .	576	= 30 %	620 = 29 %
Ausland . . . . .	1357	= 70 %	1518 = 71 %
	<u>1933</u>		<u>2138</u>

## Verteilung für das Ausland.

Europa.	1898.	1897.
Belgien . . . . .	26	50
Dänemark und Kolonien . . . . .	8	8
Deutschland . . . . .	604	700
Frankreich und Kolonien . . . . .	220	253
Griechenland . . . . .	—	1
Großbritannien und Kolonien . . . . .	143	151
Italien . . . . .	31	28
Luxemburg . . . . .	1	—
Niederlande und Kolonien . . . . .	6	13
Österreich-Ungarn . . . . .	110	115
Rumänien . . . . .	2	1
Rußland . . . . .	16	19
Schweden und Norwegen . . . . .	19	21
Spanien . . . . .	4	10
Andere Erdteile.		
Afrika . . . . .	2	4
Amerika, Süd . . . . .	7	—
Australien . . . . .	7	15
Kanada . . . . .	7	6
Neu-Seeland . . . . .	1	—
Siam . . . . .	1	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . . .	142	123
	<hr/> 1357	<hr/> 1518

## 2. Muster und Modelle.

Vom Amt wurde ein Vorentwurf für die Revision des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle ausgearbeitet, welcher einer Expertenkommission unterbreitet werden soll.

Das Amt hat Verfallmahnungen für 1157 Hinterlegungen erlassen. Zwei Hinterlegungsgesuche betreffend 11 Gegenstände wurden abgewiesen und drei Hinterlegungsgesuche für 4 Gegenstände zurückgezogen.

## Statistik betreffend die Muster und Modelle.

## A. Tabelle für die vier Schutzperioden.

Perioden.	Hinterlegungen.		Gegenstände.	
	1898.	1897.	1898.	1897.
1. Periode (2 Jahre) .	823 <sup>1)</sup>	827 <sup>2)</sup>	25,219	27,900
(wovon versiegelt) .	540	584	23,066	25,736
2. Periode (3 Jahre) .	205	126	1147	808
3. Periode (5 Jahre) .	55	43	325	300
4. Periode (5 Jahre) .	8	1	34	1
Abtretungen . . . .	24	33	55	787
Löschungen (ganzer Depotinhalt) . . .	1071	1244	45,038	54,457
Löschungen (teilweiser Depotinhalt) . . . .	58	33	1706	989

<sup>1)</sup> Wovon 444 mit 21,432 Stickereimustern.  
<sup>2)</sup> „ 507 „ 24,509 „

*B. Verteilung nach Ländern, in alphabetischer Reihenfolge,  
für die erste Periode.*

Länder.	Hinterlegungen.		Gegenstände.	
	1898.	1897.	1898.	1897.
<i>Schweiz</i> . . . . .	788	806	24,774	27,700
Ausland . . . . .	35	21	445	200
Total	823	827	25,219	27,900
<b>Verteilung für das Ausland.</b>				
Ägypten . . . . .	—	1	—	1
Deutschland . . . . .	20	10	368	100
Frankreich . . . . .	6	6	48	31
Großbritannien . . . . .	2	1	9	15
Österreich-Ungarn . . . . .	2	—	15	—
Rußland . . . . .	1	—	1	—
Schweden . . . . .	—	1	—	7
Ver. Staaten von N.-A.	4	2	4	46
Total	35	21	445	200

### 3. Fabrik- und Handelsmarken.

Wir haben der russischen Regierung Eröffnungen über die Wünschbarkeit des Abschlusses einer Übereinkunft zum gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken gemacht. Da dieselben günstig aufgenommen wurden, hoffen wir, demnächst zu einer Verständigung zu gelangen.

Das Departement hatte sich über zwei Rekurse auszusprechen, von welchen es den einen zustimmend, den andern ablehnend entschied.

#### Statistik betreffend die Marken.

	1898.	1897.
A. Allgemeine Informationen.		
Marken, welche zur Eintragung angemeldet wurden	945	940
Marken, deren Belege unregelmäßig oder unvollständig waren . . . . .	372	413

	1898.	1897.
Eingetragene Marken (auf dem eidgenössischen Amte)	917	914
Eingetragene Marken (auf dem internationalen Bureau)	451	409
(wovon zu einer Schutzverweigerung Anlaß gegeben haben)	6	11
Zurückgezogene Marken . . . . .	11	16
Zurückgewiesene Marken . . . . .	18	13
Rekurse . . . . .	2	2
Marken, welche zu einer vertraulichen Mitteilung Anlaß gegeben haben . . . . .	40	44
Firmen- oder Domiziländerungen etc. . . . .	12	13
Übertragene Marken . . . . .	115	85
Gelöschte Marken (auf Ansuchen der Hinterleger) . . . . .	31	24
Gelöschte Marken (infolge eines Urteils) . . . . .	—	1

*B. Verteilung nach Warenklassen*

der in den Jahren 1897 und 1898 auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken (Erneuerungen und Übertragungen inbegriffen).

Warenklassen.	Nationale Eintragung.			Internationale Eintragung.		
	1898.	1897.	1865/98.	1898.	1897.	1893/98.
1. Nahrungsmittel etc. . . . .	149	131	1283	82	72	280
2. Getränke etc. . . . .	42	44	790	54	45	257
3. Tabak etc. . . . .	40	63	979	13	14	88
4. Heilmittel etc. . . . .	116	93	1093	87	89	340
5. Farben, Seifen etc. . . . .	142	119	918	47	105	264
6. Textilprodukte etc. . . . .	63	110	1298	98	29	194
7. Papierwaren etc. . . . .	27	22	209	10	9	26
8. Heizung, Beleuchtung etc. . . . .	29	27	202	18	8	82
9. Baumaterialien etc. . . . .	2	1	113	4	5	17
10. Möbel etc. . . . .	5	4	88	3	—	5
11. Metalle, Maschinen etc. . . . .	78	76	603	18	17	64
12. Uhren etc. . . . .	222	223	3090	16	16	77
13. Diverses . . . . .	2	1	15	1	—	6
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	917	914	10681	451	409	1700

*C. Verteilung nach Ländern,*

in alphabetischer Reihenfolge, der in den Jahren 1897 und 1898 auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken (Erneuerungen und Übertragungen inbegriffen).

Länder.	Nationale Eintragung.			Internationale Eintragung.		
	1898.	1897.	1865/98.	1898.	1897.	1893/98.
<i>Schweiz</i> . . . . .	666	594	7361	105	86	383
Belgien . . . . .	7	6	69	29	16	91
Vereinigte Staaten von Brasilien . . . . .	—	—	1	—	—	—
Deutschland . . . . .	126	130	1028	—	—	—
Frankreich . . . . .	36	66	1325	247	254	867
Großbritannien . . . . .	44	83	631	—	—	—
Italien . . . . .	1	1	20	8	4	22
Niederlande . . . . .	—	—	17	45	49	310
Österreich-Ungarn . . . . .	15	12	113	—	—	—
Rumänien . . . . .	—	—	1	—	—	—
Schweden . . . . .	8	5	36	—	—	—
Spanien . . . . .	—	—	9	17	—	26
Tunis . . . . .	—	—	—	—	—	1
Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . . .	14	17	70	—	—	—
	917	914	10681	451	409	1700

#### 4. Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums.

Da die Schweiz, Italien und Deutschland dem internationalen Verband der Berner Konvention vom 9. September 1886 angehören, haben wir es als zweckmäßig erachtet, die Separatverträge betreffend den Schutz der litterarischen und künstlerischen Werke mit Italien (vom 22. Juli 1868) und mit Deutschland (vom 13. Mai 1869) zu kündigen, indem deren Fortbestand neben der Berner Konvention Rechtsunsicherheit zur Folge hatte, ohne andererseits den Schutz schweizerischer, italienischer und deutscher Urheber in irgendwie erheblicher Weise wirksamer zu gestalten. Die Kündigung beider Verträge erfolgte am 16. November 1898, so daß sie vom 17. November 1899 an außer Kraft sein werden.

Es wurden 202 obligatorische und 48 fakultative Einschreibungen vorgenommen und 21 Übertragungen registriert. Ein beim Departement eingereichter Rekurs wurde als unbegründet erklärt.



## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1898.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1899
Date	
Data	
Seite	353-433
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 654

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.